



**Zwanzigster und Einundzwanzigster Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Burgenländischen Landtag
(2001 - 2002)**

Vorwort

Der vorliegende **20. und 21. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Burgenländischen Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Burgenland im Zeitraum vom **1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2002**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2003 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 2001/2002 eingelangten Beschwerden umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Burgenland für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA im Burgenland geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 14. Mai 2003 einstimmig beschlossen. Er soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Die Volksanwälte stehen zu näheren Erläuterungen gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Mag. Ewald Stadler

Rosemarie Bauer

Dr. Peter Kostelka

Wien, im Mai 2003

1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	EINLEITUNG	9
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	9
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN	10
4	SOZIALRECHT	13
4.1	<u>Sozialhilfe</u>	13
4.1.1	Allgemeines.....	13
4.1.2	Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001	15
4.1.3	Die VA tritt für ein "konsumentenfreundliches" Bundes-Heimvertragsgesetz ein.....	17
4.1.4	VA erwirkt Übernahme der Hauskrankenpflegekosten	18
4.1.5	Grenzen der Kostenersatzpflicht durch Dritte	18
4.2	<u>Pflegegeld</u>	20
4.2.1	Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter Kinder	20
4.3	<u>Jugendwohlfahrt</u>	23
4.3.1.1	Einzelfälle	23
5	GESUNDHEITSWESEN	25
5.1	Verdacht medizinischer Fehlbehandlung - Haftpflichtversicherer der Krankenanstalt erbringt Prozesskostenablöse.....	25
6	VERKEHRSWESEN	26
6.1	Schifffahrt	26
6.1.1	Gefährdung von Anrainern und Badegästen durch "Kite-Surfer"	26
6.2	Krafftahrrecht	27
6.2.1	Antrag auf krafftahrrechtliche Genehmigung eines Frontschutzbügels - überlange Verfahrensdauer.....	27

Inhalt

7	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT	28
7.1	Wohnbaudarlehen des Landes - Förderungszusage nachträglich zurückgezogen - Amt der Landesregierung.....	28
7.2	Verfahrensverzögerungen lassen Baubewilligung erlöschen - Gemeinde Winden am See	29
7.3	Trotz Amtshilfeersuchen an Aufsichtsbehörde bleiben Entscheidungsfristen aufrecht - Gemeinde Moschendorf	31
7.4	Konsensloser Arkadenvorbau nicht beseitigt - Gemeinde Mörbisch am See	32
7.5	Schweinezuchtanstalt - Mangelhafte Prüfung der Immissionsbelastung der Nachbarschaft - Marktgemeinde Stegersbach.....	33
7.6	Bausache - Nachbarn bemängeln grundlose Rücknahme eines Vollstreckungsersuchens - Marktgemeinde Jois.....	36
7.7	EDV-Umstellung lässt Bezugsakt "verschwinden" BH Güssing	38
7.8	Unnötige Verfahrensverzögerung durch irrtümliche Berücksichtigung nachbarlicher Einwendungen - BH Neusiedl am See	38
7.9	Behördlichen Bewilligungen für Grasschianlage rechtswidrig - Amt der Bgld Landesregierung - BH Oberwart - Marktgemeinde Bernstein.....	40
7.10	Baubehörde zögert bei Verfolgung von Anzeige – Marktgemeinde Kohfidisch	42
8	GEMEINDERECHT	45
8.1	Rückverrechnung von Aufschließungskosten undurchschaubar – Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.....	45
8.2	Stört Internet-Wetterkamera die Privatsphäre? - Marktgemeinde Podersdorf	47
9	NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	48
9.1	Geruchsbelästigungen durch Kompostieranlage - Behörde grundlos säumig - BH Neusiedl am See.....	48
9.2	Modellflugplatz im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark	49
10	POLIZEIRECHT	50
10.1	Verweigerung einer Verordnungskundmachung.....	50
11	GEWERBERECHT	52
11.1	Gesundheitsgefährdende Nachbarschaftsbelästigungen durch genehmigten Steinbruch.....	52

12	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	53
12.1	Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens	53
13	LANDES- UND GEMEINDEABGABEN	54
13.1	Unkorrekte Berechnungsflächenermittlung (Kanalanschlussbeitrag).....	54
13.2	Mangelnde Transparenz bei der Geltendmachung von Haftungen.....	56

1 Einleitung

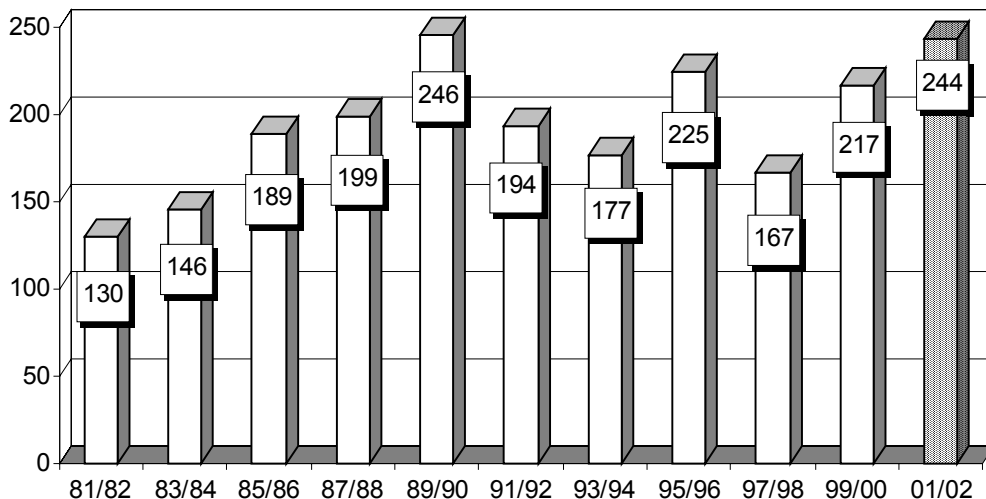
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Burgenländische Landesverwaltung ist weiterhin der Artikel 70 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1981, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **20. und 21. Berichtes** an den Burgenländischen Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2001/2002) wurden insgesamt 244 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Burgenländische
Landes- und Gemeindeverwaltung**



Allgemeines

Insgesamt konnten 222 der 244 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 16. April 2003) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 2001/2002):

Aktenanfall	244
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	29
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	123
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	40
Beschwerde zurückgezogen	27
VA unzuständig	3
Gesamterledigung	222

Offene Akten	22
---------------------	-----------

Im Berichtszeitraum (2001/2002) hielten die Volksanwälte 22 Sprechtage im Burgenland ab.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Burgenland zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	99/00	01/02
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka			
B-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	5	3
B-GES	Gesundheitswesen	4	3
B-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	40	31
B-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	49	37
Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer			
B-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	18	24
B-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	71	87
B-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	9	13
B-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	4	15
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Rosemarie Bauer</i>	102	139
Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler			
B-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	2	4
B-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	9	15
B-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	2	10
B-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	23	11
B-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	30	28
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</i>	66	68
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		217	244

Bundesverwaltung (Beschwerden aus dem Burgenland)		
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	161	126
Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer	50	43
Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler	68	90
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	67	67
Gesamt Bundesverwaltung	346	326
Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	563	670

4 Sozialrecht

4.1 Sozialhilfe

4.1.1 Allgemeines

Die österreichischen Sozialhilfegesetze sehen es als ihre wesentlichste Aufgabe an, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Schon diese Aufgabenstellung zeigt, welche Relevanz diesen Gesetzen im Gefüge unserer Rechtsordnung zukommt. Menschen, die zur Befriedigung ihrer existenziellen Bedürfnisse auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, ist ein möglichst unbürokratischer Zugang zu der benötigten Hilfe (Erstanlaufstellen, Soforthilfen, Informations- und Manuduktionspflichten) sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren, welches den programmatischen Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes auch gerecht werden, zu gewährleisten.

Sozialhilfe soll menschenwürdiges Leben ermöglichen

Eine möglichst rasche und effektive Vollziehung eines Sozialhilfegesetzes ist nicht nur für die Bezieher von Sozialhilfeleistungen von Bedeutung, sondern dient vielmehr auch wichtigen öffentlichen Interessen: Die soziale Lage von Menschen wird häufig durch Umstände (mit)geprägt, die außerhalb ihrer Einflussosphäre liegen. Nur durch zielgerichtete Sozialhilfeleistungen (Geldleistung, Sachleistung, Beratung, Betreuung, Krisenintervention, Anleitung zur Selbsthilfe usw.) können die Voraussetzungen für die (zumindest vorübergehende) Überwindung von Notlagen geschaffen werden. Aktivierende Sozialhilfe hat stärker als bisher auch auf die Kopplung mit aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, um den Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und damit die soziale Integration der Betroffenen zu ermöglichen. Zu Recht erheben karitative Organisationen die Forderung, dass "Sozialhilfe nicht zum Abstellgleis für Menschen werden darf, von denen sich die Gesellschaft nichts mehr erwartet und nichts mehr erhofft".

Effektiver Gesetzesvollzug liegt im öffentlichen Interesse

Sozialhilfe hat sich daher nicht in der finanziellen Fürsorge für Benachteiligte zu erschöpfen, sondern sollte zum Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilnahme und Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen beitragen können und damit armutsvermeidend wirken. In dem im Auftrag der Bundesregierung von Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mazal im September 2000 redigierten "Sozialbericht zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems" wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Sozialhilfebereich keine Einsparungen zu erzielen sind und es zu einer ef-

Expertenberichte orten Handlungsbedarf zur Erhöhung der Treffsicherheit im Sozialhilfrecht

fektiven Armutsbekämpfung zusätzlicher budgetärer Mittel bedürfe. Sowohl in diesem Bericht als auch im "Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 wird hervorgehoben, dass es dabei insbesondere der Vernetzung, Strukturierung und Koordinierung verschiedener Formen der Unterstützung des Bundes und der Länder zur Vermeidung der sich aus Schnittstellenproblemen ergebenden nachteiligen Folgen bedürfe. Angesichts der Durchlässigkeit des sozialen Netzes - über 70% der Männer und an die 90% der Notstandshilfe beziehenden Frauen erhalten Leistungen, die unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegen - sind insbesondere auch Langzeitarbeitslose potentiell auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, weil es auf Bundesebene keine Mindestsicherung gibt.

Univ.Prof. Dr. Walter Pfeil hat auf Einladung der VA im November 2001 im Rahmen einer Enquete seine rechtswissenschaftliche Studie "Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer" präsentiert und deutlich gemacht, welche Maßnahmen notwendig wären, um das Sozialhilferecht mit dem Ziel bundeseinheitlicher und existenzsichernder Qualitätsstandards weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben sowohl der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt für den Bund als auch Landeshauptmannstellvertreterin Liese Prokop und Landesrat Josef Ackerl als zuständige Ländervertreter zugesichert, mittels einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung gemeinsame Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine lückenlosere Existenzsicherung und eine Professionalisierung der Verwaltung zum Inhalt haben. Dazu bedarf es freilich ergänzender legislativer Maßnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder. Diese ambitionierte Zielsetzung ist nach Auffassung der VA vorbehaltlos zu unterstützen. Erste Zwischenergebnisse werden im Juni 2003 präsentiert. Es ist zu hoffen, dass dann ehebaldigst die Realisierung des Vorhabens in Angriff genommen wird. Abzulehnen wäre jedenfalls eine Reform, mit der unter dem Schlagwort der Budgetkonsolidierung Leistungskürzungen im Sozialhilfebereich das Wort geredet wird.

Enquete der VA zum Thema „Bedarfssicherung durch Sozialhilfe?“ soll Impulse zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts setzen

4.1.2 Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001

Der Bund hat sich in der Heizperiode 2000/2001 im Interesse einkommensschwächerer Haushalte mit 600 Millionen Schilling (43,6037 Millionen €) an der Mittelaufbringung für Raumheizungszuschüsse beteiligt. Diese Ausgabenermächtigung wurde bundesweit aber bloß zu 18,916% ausgeschöpft.

Die Antragsgebundenheit dieser Mittel, die damit in Zusammenhang stehende "Bürokratisierung" sowie unzureichende Informationen über die näheren Modalitäten der Zuerkennung dieser einmaligen Zuwendung standen einer treffsicheren Vergabe österreichweit vorab entgegen. Kritisch zu sehen ist insbesondere die unkoordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern und die fehlende inhaltliche Abstimmung in Bezug auf die Vergabevoraussetzungen. Die in den Burgenländischen Förderrichtlinien bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis enthaltenen Differenzierungen führten überdies zu gleichheitswidrigen Ergebnissen, da sie sich gerade nicht an der faktischen Bedürftigkeit der potentiellen Zuschussempfänger orientierten.

Einzelfälle:

VA 46-SV/01; B 78-S0Z/01, Amt der Bgld LReg LAD-ÖA-V 825/1/2001

Die in der Heizperiode 2000/2001 gestiegenen Energiepreise haben ärmere Menschen gleichermaßen und unabhängig davon getroffen, womit sie ihren Lebensunterhalt bestritten und aus welcher Quelle ihr Lebensunterhalt stammte. In Reaktion auf diese Situation wurde durch die 2. Bundesfinanzgesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 123/2000, die Grundlage für die Bereitstellung von bis zu 600 Millionen Schilling für die Gewährung von Raumheizungszuschüssen aus Bundesmitteln geschaffen. Dieser Zweckzuschuss war gemäß § 22 Abs. 1b Finanzausgleichsgesetz 1997 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 in Höhe der dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben von den Ländern entweder zusätzlich zu den Landesmitteln zur Finanzierung von Raumheizungszuschüssen zur Verfügung zu stellen oder von den Ländern an ihre Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Zwecke weiterzuleiten.

Heizkostenzuschuss soll ärmeren Menschen helfen, gestiegene Energiepreise abzudecken

Auf Grund der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Abrechnungen aller neun Bundesländern sind diesen nach Durchführung der Heizkostenzuschuss-Aktion in der Heizperiode 2000/2001 insgesamt 113,5 Millionen Schilling (8,248 Millionen €) zu erstatten. Die für Raumheizungszuschüsse ziffernmäßig festgesetzte Ausgabenermächtigung bis zu einem Betrag von 600 Millionen ATS im Bundesbudget wurde daher lediglich zu 18,916% ausgeschöpft.

Bundesgesetzliche Ausgabenermächtigung wurde nur zu 18,916% ausgeschöpft

Die VA hat diesen geringen Ausschöpfungsgrad zum Anlass genommen, National- und Bundesrat im November 2001 einen Bericht über die Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 vorzulegen. Gegenstand waren die Ergebnisse eines zu VA 46-SV/01 durchgeführten **amtswegigen** Prüfungsverfahrens, welches ergab, dass viele bedürftigen Menschen, die an sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt hätten, tatsächlich nicht in den Genuss der ihnen zgedachten Zuwendungen kamen.

Amtswegiges Prüfungsverfahren der VA deckt Mängel der Vergabe der Heizkostenzuschüsse auf

In diesem Bericht wurde festgestellt, dass im Burgenland in der Heizperiode 2000/2001 insgesamt 11.371 Ausgleichszulagenempfänger wohnhaft waren. Den Heizkostenzuschuss beantragten 7.952 Pensionisten, denen der Einmalbetrag von 1.000,-- Schilling ausbezahlt wurde. Zudem erhielten 238 erwerbsunfähige Dauersozialhilfebezieher von Amts wegen 500,-- Schilling. Der Landesanteil des Heizkostenzuschusses wurde an diese Personengruppe nicht ausbezahlt bzw. als integrierter Teil der für Dezember 2000 gewährten Sonderzahlung angesehen, auf welche das Burgenländische Sozialhilfegesetz einen Rechtsanspruch einräumt (siehe § 8 Abs. 1 Bgld SHG 2000 iVm § 2 Abs. 1 der Richtsatzverordnung, LGBl.Nr. 10/2000).

Zahl der Anträge bleibt weit hinter der Zahl der Ausgleichszulagenempfänger zurück

Alle anderen einkommensschwächsten Haushalte, die den Lebensbedarf in der Heizperiode 2000/2001 nicht mit niedrigen Pensionen oder von Dauersozialhilfeleistungen bestritten haben, waren im Burgenland aber von der Vergabe des Heizkostenzuschusses generell ausgeschlossen. Insbesondere wurden keine Zuschüsse an Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfe- und Karenzgeldbezieher bzw. an Menschen, die mit einem unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegenden Erwerbseinkommen das Auslangen finden mussten, erbracht. Auf Grund dieser Sachverhaltsfeststellung leitete die VA zu B 78-SOZ/01 ein **amtswegiges** Prüfungsverfahren ein, um dem Landeshauptmann Gelegenheit zu geben, der VA die für die gewählte Vorgangsweise maßgeblichen Gründe darzulegen.

Kreis der möglichen Zuschussempfänger nicht anhand der faktischen Bedürftigkeit festgelegt

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt der Gleichheitsgrundsatz Gesetz- und Verordnungsgeber insofern Schranken, als er verbietet, sachlich nicht gerechtfertigte Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg 10.492/1985, 13.482/1993, 13.743/1994, 15.545/1999 und 16.124/2001). Die

Gleichheitssatz auch für die Privatwirtschaftsverwaltung maßgeblich

aus dem Gleichheitssatz erfließenden bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen sind auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unmittelbar anwendbar (siehe zB Öhlinger, Verfassungsrecht⁵ [2003] Rz 800 sowie VfSlg 13.975/1994 und OGH 26.1.1995, 6 Ob 514/95). Demnach ist bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen die vom Antragsteller begehrte Förderung zu gewähren; nur sachliche, im Förderungszweck gelegene Gründe rechtfertigen die Ablehnung des Antrags.

Den Erfordernissen des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes wurde durch die Förderrichtlinien des Landes Burgenland zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2000/2001 nach Auffassung der VA nicht Rechnung getragen. Laut Förderrichtlinien wurde nämlich für die Vergabe der öffentlichen Mittel nicht darauf abgestellt wurde, wie viel Einkommen dem potentiellen Heizkostenzuschussempfänger insgesamt zur Verfügung steht, um seine elementarsten Bedürfnisse angemessen abdecken zu können; vielmehr wurde es als entscheidungswesentlich angesehen, aus welcher Quelle die armutsgefährdeten Haushalte ihren Lebensunterhalt finanzierten. Der dadurch bewirkte generelle Ausschluss aller Menschen, die Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld beziehen und von Menschen, welche mit einem unter dem Ausgleichszulagensatz liegenden Erwerbseinkommen das Auslangen finden mussten, ist aber sachlich nicht rechtfertigbar, weil er keinen hinreichenden Konnex zur faktischen Bedürftigkeit aufweist und der bloße Hinweis, dass die in Rede stehenden Förderrichtlinien leicht administrierbar seien, für sich allein eine an sich ungerechtfertigte und somit gleichheitswidrige Differenzierung nicht rechtfertigen kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass für die Heizperiode 2001/2002 eine (adaptierte) Mittelvergabe zu Gunsten armutsgefährdeter Haushalte nicht beschlossen wurde, was vor allem von älteren, sozial schlechter gestellten Menschen angesichts der steigenden Lebenshaltungs- und Wohnungskosten sehr bedauert wurde.

Förderrichtlinien sind gleichheitswidrig, soweit sie nicht auf die faktische Bedürftigkeit, sondern auf die Quelle des Lebensunterhaltes abstellen

Entfall des Heizkostenzuschusses trifft ärmere Haushalte

4.1.3 Die VA tritt für ein "konsumentenfreundliches" Bundes-Heimvertragsgesetz ein

Die VA hat **im 18. und 19. Bericht** an den Burgenländischen Landtag (S. 20 ff) ausführlich dargelegt, weshalb sie es als unumgänglich erachtet, für eine bundesweite, einheitliche Verankerung des Verbraucherschutzes in Heimverträgen einzutreten. Sie begrüßt daher ausdrücklich den vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimaufG), in dem auch konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen vorgesehen sind. Nach Auffas-

Heimverträge sollen konsumentenschutzrechtlichen Regelungen unterworfen werden

sung der VA ist es unerlässlich, dass dieses legislative Projekt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im Sommer 2002 durchgeführten Begutachtungsverfahrens weiter verfolgt und zügig einer parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung zugeführt wird.

4.1.4 VA erwirkt Übernahme der Hauskrankenpflegekosten

VA B 67-SOZ/02, Amt der Bgld LReg LAD-ÖA-V 850/1/2002

Herr N. überlebte im Jahr 2001 eine Magenblutung mit Koma, woraus jedoch eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit resultierte. Als Ausgleichszulagenempfänger standen ihm inklusive des Pflegegeldes der Stufe 3 monatlich lediglich ca. € 1.020,- zur Verfügung. Da nach den von ihm vorgelegten Unterlagen für die monatlichen Aufwendungen jedoch durchschnittlich ca. € 1.225,- erforderlich waren, sah sich Herr N. zusätzlich zu seinen massiven gesundheitlichen Problemen mit einer ihm unlösbar erscheinenden finanziellen Notlage konfrontiert. In dieser Situation ersuchte er die VA um Hilfe.

Monatliche Aufwendungen übersteigen Pension und Pflegegeld

Die VA konnte in dem auf Grund seiner Eingabe eingeleiteten Prüfungsverfahren erreichen, dass die Sozialkommission Oberwart zustimmte, die auf Grund seines Gesundheitszustandes anfallenden Hauskrankenpflegekosten mit Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen.

VA erwirkt Übernahme der Hauskrankenpflegekosten

4.1.5 Grenzen der Kostenersatzpflicht durch Dritte

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht unter anderem dann nicht, wenn er eine soziale Härte bedeuten würde.

Im Zuge des für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Härte erforderlichen Ermittlungsverfahrens ist auf die soziale und wirtschaftliche Situation der zum Kostenersatz potentiell verpflichteten Person ausreichend Bedacht zu nehmen.

Einzelfall:

VA B 5-SOZ/01, Amt der Bgld LReg LAD-ÖA-V 806/7/2001

Mit Bescheid der Sozialkommission Oberwart vom 28. November 2000 wurde Herr K. verpflichtet, einen monatlichen Kostenersatz für die seiner Mutter gewährte Sozialhilfe in Höhe von monatlich 1.800,- Schilling rückwirkend ab 1. März 2000 zu leisten.

Für Herrn K., der erst im September 1999 einen Kredit in Höhe von 50.000,- Schilling in Anspruch genommen hatte, um mit seiner ebenfalls aus einer zerrütteten Familie kommenden Lebensgefährtin eine kleine Mietwohnung beziehen zu können, drohte die in diesem Bescheid vorgeschriebene Zahlungsverpflichtung eine neue Notlage zu schaffen. Bei der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenersatzes hatte die bescheiderlassende Behörde nämlich insbesondere nicht berücksichtigt, dass sich die Lebensgefährtin des Herrn K. in Karenz befand und Herr K. auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber seinem im Oktober 2000 geborenen Sohn wahrzunehmen hatte.

Die VA musste daher in ihrem Prüfungsverfahren feststellen, dass es die Sozialkommission Oberwart als zuständige erstinstanzliche Behörde verabsäumt hat, die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Herrn K. umfassend zu erheben und im Anschluss daran unter Zugrundelegung der zivilrechtlichen Judikatur Abzüge von der Unterhaltsbemessungsgrundlage vorzunehmen.

In Ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landeshauptmann wies die VA mit Nachdruck darauf hin, dass es den Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes widersprechen würde, einen jungen Menschen, der gerade erst eine eigene Familie gründet und sich eine Existenz aufbaut, durch gemessen am Einkommen hohe Kostenbeiträge so zu belasten, dass er seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann.

Die VA hat daher vorgeschlagen, Herrn K. in Entsprechung des § 45 Abs. 3 Bgld SHG 2000 von der Kostenersatzpflicht gänzlich auszunehmen, da jede finanzielle Mehrbelastung in der gegebenen Lage eine soziale Härte bedeuten würde.

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung wurde der Argumentation der VA Rechnung getragen und der Herrn K. belastende Bescheid im Hinblick auf sein geringes Einkommen und seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem minderjährigen Kind behoben.

Vorschreibung einer monatlichen Kostenersatzpflicht gefährdet wirtschaftliche Existenz des Verpflichteten

VA entdeckt Mängel im Ermittlungsverfahren der erstinstanzlichen Behörde

Verpflichtung zum Kostenersatz darf keine neue Notlage herbeiführen

Berufungsbehörde hebt belastenden Bescheid auf Grund der Intervention der VA auf

4.2 Pflegegeld

4.2.1 Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter Kinder

Durch den generellen Entfall der Altersgrenze besteht seit 1. Juli 2001 bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bereits ab der Geburt. Der Burgenländische Landesgesetzgeber verabsäumte bislang eine Anpassung des Pflegegeldgesetzes, sodass ein Rechtsanspruch auf Pflegegeld nach dem Bgld Pflegegeldgesetz derzeit erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres besteht. Eine Änderung in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen ist jetzt aber in Vorbereitung.

Die Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter Kleinkinder stellt eine Schwachstelle im System der Pflegevorsorge dar, die nicht bereinigt wurde. Das bloße Abstellen darauf, dass nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, welches über das erforderliche Ausmaß an Betreuung gleichaltriger nichtbehinderter Kinder hinausgeht, führt zwangsläufig dazu, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen gravierender körperlicher und geistiger Defizite, sondern primär nach dem Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert.

Einzelfall:

VA B 70-SOZ/02, Amt der Bgld LReg LAD-ÖA-V 852/1/2002

Gemäß § 4 Abs. 1 Bgld Pflegegeldgesetz gebührt das Pflegegeld bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen (erst) ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Landesregierung kann jedoch in begründeten Einzelfällen Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres gewähren, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint.

Diese Rechtslage ist für die Eltern von pflegebedürftigen Kleinkindern wesentlich ungünstiger als in anderen Bundesländern. Rechtsanspruch auf Landespflegegeld ab der Geburt sehen seit längerem Salzburg und Tirol, Wien, Oberösterreich und Vorarlberg vor. Auf Grund der in den Jahren nach der Einführung des Pflegegeldes gemachten Erfahrung, dass ein Pflegebedarf bereits

Rechtsanspruch auf Landespflegegeld erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Rechtslage auf Bundesebene für pflegebedürftige Kleinkinder günstiger

ab Geburt bestehen kann, wurde zuletzt im Bundespflegegeldgesetz die Altersgrenze im Jahr 2001 abgeschafft, sodass bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen bereits ab der Geburt ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Pflegegeld besteht. Gerade weil die Einführung der bundesweiten Pflegevorsorge zum 1. Juli 1993 vom Gedanken einer einheitlichen Pflegebedarfsfeststellung getragen war, ist auch im Burgenland Handlungsbedarf gegeben.

Frau K. beantragte mit Schreiben vom 3. Juli 2001 die Gewährung von Pflegegeld für ihre am 3. Oktober 1999 geborene Tochter. Trotz des Umstandes, dass das Kind seit seiner Geburt auf Grund eines Sauerstoffmangels schwerst mehrfach behindert ist (spastische Tetraplegie und geistige Behinderung) und deshalb ständige Betreuung, besondere Zuwendung und Therapien benötigt, wurde der Antrag unter Hinweis darauf, dass eine Altersnachsicht auf Grund der Ergebnisse der medizinischen Begutachtung nicht erfolgen könne, im November 2001 abgelehnt.

Die VA konnte im Zuge des auf Grund der Beschwerde der Frau K. eingeleiteten Prüfungsverfahrens erreichen, dass Frau K. das Pflegegeld für ihre Tochter in Höhe der Stufe 1 ab der ersten Antragstellung aus Mitteln der Sozialhilfe nachgezahlt wurde. Aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalles wurde vom Amt der Bgld Landesregierung zudem ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, mit dem das Burgenländische Pflegegeld dergestalt geändert werden soll, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bereits ab der Geburt ein Rechtsanspruch auf Landespflegegeld besteht. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss könnte noch im Jahr 2003 in Kraft treten.

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Jänner 2003 wurde der Tochter von Frau K. schließlich ab dem 1. Oktober 2002 Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt. Gegen diesen Bescheid wurde Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht erhoben, weil nach Auffassung der Beschwerdeführerin pflegerelevante Umstände neuerlich unberücksichtigt geblieben sind. Das Sozialrechtsverfahren war im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.

Wenngleich die VA im konkreten Beschwerdefall auf Grund der Gerichtsanhängigkeit derzeit keine weiteren Veranlassungen treffen kann, so hat sie die dieser Beschwerde zugrundeliegende Problematik der Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter Kleinkinder dennoch zum Anlass genommen, den Landeshauptmann darauf hingewiesen, dass das Bgld Pflegegeldgesetz den Zweck hat, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Ablehnung eines Antrags auf Pflegegeld für ein 2 jähriges Kind trotz schwerster Behinderung

VA erwirkt Nachzahlung aus Sozialhilfemitteln sowie Ausarbeitung einer Novelle, mit der ein Anspruch auf Pflegegeld ab der Geburt geschaffen werden soll

Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 3 – Gerichtsverfahren anhängig

VA weist auf Zweck des Pflegegeldgesetzes hin

Diese Aussage des Gesetzgebers darf nach Auffassung der VA nicht zur leeren Programmatik ergehen, sondern hat vielmehr als oberste Richtschnur bei der Auslegung der Bestimmungen des Landespflegegeldes und der dazu erlassenen Einstufungsverordnung zu dienen.

Aus dieser Zielbestimmung ergibt sich eindeutig, dass die die Selbstbestimmung fördernden Aspekte mit berücksichtigt werden müssen. Das Bgld Pflegegeldgesetz darf daher nicht ausschließlich im Sinne der hiezu ergangenen Einstufungsverordnung ausgelegt werden; vielmehr hat sich die Anwendung der Einstufungsverordnung an den im Gesetz selbst festgelegten Zielsetzungen zu orientieren.

Aus dem Gesagten folgt, dass es insbesondere verfehlt wäre, wenn all jene notwendigen Unterstützungsleistungen unberücksichtigt blieben, die sich unter den in der Einstufungsverordnung festgelegten Begriffe "Betreuung und Hilfe" nicht subsumieren lassen. Wenn für eine bestimmte Betreuungsverrichtung keine Pauschalwerte in der Einstufungsverordnung festgelegt wurden "so ist der tatsächlich notwendige Zeitaufwand zu ermitteln und dennoch in Anschlag zu bringen" (vgl. OGH SSV-NF 9/66, 9/75; idS auch *Pfeffer*, ZAS 1998, 122). In diesem Zusammenhang ist im konkreten Beschwerdefall festzuhalten, dass bei der Einschätzung des Pflegebedarfes von J.K. neuerlich unberücksichtigt blieb, dass das Mädchen mehrere Stunden pro Tag Inhalationen braucht. Der OGH hat zuletzt im Erkenntnis vom 15. Jänner 2002 (10 ObS 403/01i) das Erfordernis vermehrter Medikamenteneinnahme und die täglich notwendigen Inhalationen (sowie die Reinigung der Inhalationsgeräte) als Pflegebedarf minderjähriger Kinder ausdrücklich anerkannt.

Zu verweisen ist schließlich auch darauf, dass § 8 der Einstufungsverordnung zum Bgld Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 34/1999, zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen ausdrücklich anordnet, "erforderlichenfalls zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie beizuziehen". Gerade bei schwerstbehinderten Kleinkindern erweist sich diese Vorgangsweise als unerlässlich, da über das ärztliche Fachwissen hinausgehende Kenntnisse notwendig sind, um Entwicklungsrückstände zu erkennen und zu beschreiben. Dazu sind alle jene Fachkräfte in der Lage, die im Rahmen der Frühförderung regelmäßig Kontakt zu den Kindern und ihren Eltern haben.

Einstufungsverordnung ist im Sinne des Pflegegeldgesetzes auszulegen

Der tatsächlich notwendige Zeitaufwand ist zu ermitteln und in Anschlag zu bringen

Die im Zuge der Novelle zum Bgld Pflegegeldgesetz bevorstehende Ausweitung des Anspruches auf Pflegegeld sollte daher zum Anlass genommen werden, die mit der Vollziehung der einschlägigen Rechtsvorschriften betrauten Personen auf die geschilderte Rechtslage bezüglich der Ermittlung des Pflegebedarfes für schwerstbehinderte Kleinkinder aufmerksam zu machen, um ein rechtlich einwandfreies Vollzugshandeln sicherzustellen.

Vollzugsbeamte sollten in Bezug auf die maßgebliche Rechtslage eingehend geschult werden

4.3 Jugendwohlfahrt

Auch in den beiden Berichtsjahren wurde die VA mit zahlreichen Verfahren befasst, in die der Jugendwohlfahrtsträger in unterschiedlicher Intensität und Aufgabenstellungen eingebunden war. Wenngleich sich die jeweiligen Beschwerden in vielen Fällen letztlich als unberechtigt erwiesen (zB VA B 44-SOZ/01 [LAD-ÖA-V815/1-2001], B 106-SOZ/01, B 110-SOZ/01 [LAD-ÖA-V839/1-2002], B 23-SOZ/02), gilt es doch festzuhalten, dass sich die betroffenen Menschen von einzelnen Handlungen des Jugendwohlfahrtsträgers nicht immer im ausreichenden Ausmaß informiert fühlen. Vermeintliche oder tatsächliche Informationsdefizite bilden leider nicht selten die Grundlage für Misstrauen gegenüber der Tätigkeit der Behörde, das mitunter zu Missverständnissen und zur Fehleinschätzung von Situationen führen kann. Es wäre daher im Interesse aller Beteiligten generell zu überlegen, wie die Kommunikation zwischen dem Jugendwohlfahrtsträger und den von seiner Tätigkeit betroffenen Personen weiter verbessert werden kann.

Optimierung der Kommunikation zwischen Eltern(teilen) und Jugendwohlfahrtsträger ist wünschenswert

4.3.1.1 Einzelfälle

Frau P., die Mutter eines 1996 geborenen Mädchens, wandte sich mit dem Vorbringen an die VA, dass es der mit der Hereinbringung von Unterhaltsforderungen befassten Bezirkshauptmannschaft Güssing (Referat Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit) nicht gelungen sei, den ihrer Tochter gebührenden Kindesunterhalt durchzusetzen. Auch die Gewährung eines Unterhaltsvorschlusses für ihre Tochter sei bislang nicht erfolgt bzw. nicht hinreichend betrieben worden.

Probleme bei der Durchsetzung des Kindesunterhalts

In dem zu VA B 106-SOZ/01 eingeleiteten Prüfungsverfahren konnte die VA feststellen, dass der Kindesvater seiner Unterhaltsverpflichtung zunächst regelmäßig nachkam. Nachdem für den Monat November 2001 keine Zahlung einlangte, wurde seitens der BH Güssing nach erfolgloser Mahnung umgehend eine Lohnpfändung beim Bezirksgericht Oberwart beantragt, die auch prompt bewilligt wurde. Da jedoch die Höhe der vom Kindesvater

Bf wird Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz gewährt

zu leistenden Unterhaltszahlung infolge einer Arbeitslosigkeit herabgesetzt wurde, wurde Frau P., um eine dadurch drohende finanzielle Härte zu vermeiden, eine einmalige Aushilfe nach dem Bgld Sozialhilfegesetz in Höhe von € 581,38 gewährt.

In dem zu VA B 110-SOZ/01 eingeleiteten Prüfungsverfahren konnte die VA im Zuge mehrerer Telefongespräche Spannungen zwischen der Beschwerdeführerin und der BH Mattersburg ausräumen, die auf einen unangemeldeten Hausbesuch einer Diplomsozialarbeiterin und einem bei dieser Gelegenheit geführten Gespräch zurückzuführen waren.

VA beseitigt Spannungen zwischen der Behörde und einer jungen Mutter

5 Gesundheitswesen

5.1 Verdacht medizinischer Fehlbehandlung - Haftpflichtversicherer der Krankenanstalt erbringt Prozesskostenablöse

VA B 133-GES/02

Frau K. kam am 15. Dezember 1999 im Ortsgebiet von Heugraben zu Sturz, wobei sie sich einen Bruch des rechten Oberarmes, schwere Prellungen der Schulter, des Rückens sowie zahlreiche Hämatome im gesamten Brustbereich zuzog.

Auf Grund dieser Verletzungen wurde die zu diesem Zeitpunkt 76-jährige Frau im Landeskrankenhaus Güssing ambulant behandelt, wo es ihrer Auffassung nach zu einem medizinischen Kunstfehler gekommen ist.

Aus einem der VA vorgelegten Röntgenbefund eines Facharztes für Radiologie ging hervor, dass bei Frau K. eine Fehlstellung nach der erlittenen Oberarmfraktur vorliegt, was darauf schließen lässt, dass keine ordnungsgemäße Heilung des Bruches erfolgt ist. Weiters wurde eine Kompression des dritten Lendenwirbelkörpers festgestellt, was ebenfalls im Zusammenhang mit dem erlittenen Sturz stehen könnte. In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdeführerin auch darauf hingewiesen, dass sie im Zuge der ambulanten Behandlung auf Beschwerden im Lendenbereich hingewiesen habe, ohne dass diesbezüglich Behandlungsmaßnahmen gesetzt worden wären.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erklärte sich die Wiener Städtische Versicherungs AG als Haftpflichtversicherer der betroffenen Krankenanstalt bereit, 1.000,00 € als Prozesskostenablöse zu leisten. Dieses Angebot wurde von der Beschwerdeführerin auch angenommen.

Unzureichende medizinische Betreuung nach schwerem Sturz?

Röntgenbefund erhärtet Verdacht des möglichen Vorliegens eines ärztlichen Kunstfehlers

Versicherung erklärt sich zur Prozesskostenablöse bereit

6 Verkehrswesen

6.1 Schifffahrt

6.1.1 Gefährdung von Anrainern und Badegästen durch "Kite-Surfer"

VA 234-V/01

Das "Kite-Surfen" ist eine junge Trendsportart, bei der eine auf einem Segelbrett stehende Person von einem Lenkdrachen ("Kite") übers Wasser gezogen wird. Da sich diese Sportart vor allem bei jungend Menschen in den letzten Jahren stetig steigender Beliebtheit erfreut, wurde im Sommer 2001 in Podersdorf am Neusiedlersee auf dem dortigen "Süd-Süd-Damm" der Probetrieb einer "Kite-Surfschule" aufgenommen.

Ein Eigentümer eines an diese Surfschule angrenzenden Seegrundstückes wandte sich an die VA, weil er sich durch die Kite-Surfer gestört und gefährdet fühlte, da sie immer wieder knapp neben dem Schilf vorbeifahren würden und er sich wegen der unübersichtlichen Situation nicht mehr getraue, mit seinem Boot auf den See hinauszufahren bzw. dort zu baden. Auch andere Grundstückseigentümer und Badegäste waren von diesen Problemen betroffen.

In dem auf Grund dieser Beschwerde eingeleiteten Prüfungsverfahren konnte die VA die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland erwirken, mit welcher - gestützt auf die §§ 16 Abs. 1 Z 1, 17 Abs. 2 Z 1 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002 - die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wurde. In dieser im LGBl.Nr. 59/2002 kundgemachten Verordnung wurde das Kite-Surfen am Neusiedlersee vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres in einem Abstand von weniger als 200 Meter zum Ufer mit Ausnahme des Bereiches der Bucht von Purbach verboten.

Mit dieser Verordnung konnte eine sowohl für den Beschwerdeführer als auch die Kite-Surfer akzeptable Lösung getroffen werden.

Anrainer fühlen sich von der Kite-Surfschule belästigt

Landeshauptmann erlässt Verordnung zum Schutz der Badegäste und Anrainer

6.2 Kraftfahrrecht

6.2.1 Antrag auf kraftfahrrechtliche Genehmigung eines Frontschutzbügels - überlange Verfahrensdauer

VA 320-V/02, Amt d. Bgld LReg 8-20-K-1130/1/2002

Herr P. ließ sich im Juli 2002 auf seinem Kraftfahrzeug einen Frontschutzbügel montieren, wovon er das Amt der Burgenländischen Landesregierung in Bezug auf eine allenfalls erforderliche kraftfahrrechtliche Genehmigung in Kenntnis setzte. Als nach mehr als drei Monaten noch immer keine Reaktion von der Behörde vorlag, wandte er sich an die VA.

Keine Reaktion der Behörde auf die Eingabe eines Bürgers

In dem durchgeführten Prüfungsverfahren musste die VA feststellen, dass die Sinnhaftigkeit der Anbringung von Frontschutzbügeln aus Metall Gegenstand intensiver Diskussionen war. So wurde bereits im Juli 2002 mittels Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie darauf hingewiesen, dass diese Frontschutzbügel die Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugen gegenüber Fußgängern deutlich erhöhen. Auch innerhalb der Europäischen Union wurde die Frage diskutiert, wobei man zu dem Entschluss kam, in einer freiwilligen Vereinbarung für Neufahrzeuge bis 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht diese Anbauteile ab 2003 zu verbieten.

Sinnhaftigkeit der Anbringung von Frontschutzbügeln wegen der damit für Fußgänger verbundenen Gefahren umstritten

Vom Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde dazu mitgeteilt, dass man diesen Meinungsbildungsprozess abwarten wolle, da diesbezüglich bei der im Oktober 2002 stattgefundenen habenden Kraftfahrreferententagung auch noch Ergebnisse zu erwarten waren. Nach Einholung aller Informationen sei man schlussendlich zu der Auffassung gelangt, dass eine kraftfahrrechtliche Genehmigung in Anwendung der §§ 4 Abs. 2 und 33 Abs. 6 KFG 1967 nicht erfolgen könne.

Kraftfahrrechtliche Genehmigung des Frontschutzbügels wird abgelehnt

Die **Beschwerde** des Herrn P. erwies sich indes insoweit als **berechtigt**, als die lange Bearbeitungsdauer trotz der vorstehend angeführten Umstände nicht gerechtfertigt war.

Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer berechtigt

7 Raumordnungs- und Baurecht

7.1 Wohnbaudarlehen des Landes - Förderungszusage nachträglich zurückgezogen - Amt der Landesregierung

VA B 9-BT/01, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V808/1-2001

N. N. wandte sich im Zusammenhang mit der Zurückziehung einer Zusage auf Gewährung eines Förderungsdarlehens für den Ankauf eines Wohnhauses durch die Burgenländische Landesregierung an die VA. Sie sei im August 2000 gemeinsam mit ihren sieben Kindern ins Burgenland gezogen, nachdem sie kurz zuvor dort ein Haus gekauft hatte. Im Zusammenhang mit diesem Wohnhausankauf sei sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Förderungsdarlehens aufmerksam gemacht worden. Sie habe daraufhin unter Vorlage aller gewünschten Unterlagen einen Antrag auf Gewährung eines Wohnbaudarlehens bei der Burgenländischen Landesregierung eingebracht.

Im Dezember 2000 erhielt die Beschwerdeführerin ein Schreiben des zuständigen Landesrates, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung positiv erledigt worden sei. Im Jänner 2001 distanzierte man sich jedoch seitens der Landesregierung telefonisch wieder von dieser Zusage und teilte mit, ihrem Förderungsansuchen könne nicht entsprochen werden, da ihr Einkommen zu gering sei. Ein Förderungsdarlehen könne nur gewährt werden, wenn sie einen Bürgen beibringe.

Zusage erteilt

Nachdem sich daraufhin ihr geschiedener Ehegatte zur Übernahme einer Bürgschaft bereit erklärt habe, trat die Beschwerdeführerin wieder mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung in Kontakt. In weiterer Folge wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass zur Absicherung außerdem nötig sei, dass eines ihrer volljährigen Kinder eine rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärung unterzeichne. Diesbezüglich erklärte ihr Sohn seine Bereitschaft, worüber die Landesregierung informiert wurde. Eine monatelange „Funkstille“ war die Folge.

Monatelange "Funkstille"

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Burgenländische Landesregierung die Darstellung der Beschwerdeführerin, wies jedoch darauf hin, dass es auf Grund des hohen Betrages den Verantwortlichen angebracht erschien, die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Familie noch einmal zu überprüfen. Die Landesamtsdirektion habe die zuständige Abteilung angewiesen, in Hinkunft noch vor der Darlehenszusicherung alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um

Vergabep Praxis geändert

ähnliche Verzögerungen zu vermeiden. Gleichzeitig wurden alle Veranlassungen getroffen, um den zugesicherten Darlehensbetrag vereinbarungsgemäß zur Abdeckung des Kredites anzuweisen.

Wenn auch auf die Zuerkennung eines Wohnbaudarlehens kein Rechtsanspruch besteht und letztendlich seitens der Landesregierung die Veranlassungen für die Überweisung des Darlehens erfolgten, war der **Beschwerde** auf Grund der Tatsache, dass die notwendigen Überprüfungen erst nach der Darlehenszusicherung erfolgt waren, **Berechtigung** zuzuerkennen. Da seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung diese Vorgangsweise mittlerweile unterbunden wurde, waren keine weiteren Veranlassungen durch die VA zu treffen.

7.2 Verfahrensverzögerungen lassen Baubewilligung erlöschen - Gemeinde Winden am See

VA B 15-BT/01, Gemeinde Winden/See 020-10/2001

N.N. führte darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Gemeinde Winden am See nicht habe klären können, ob die ihm im Jahre 1996 nachträglich erteilte Baubewilligung zum Zubau eines Wohngebäudes, zur Errichtung einer Einfriedungsmauer, zum Umbau eines Wirtschaftsgebäudes sowie die mit gleichem Bescheid erteilte Baubewilligung zum Abbruch und zur Neuerrichtung einer Einfriedungsmauer und eines Abstellraumes rechtskräftig ist und er daher mit den Bauarbeiten beginnen kann.

Der Beschwerdeführer hatte gegen einen Auflagepunkt der Baubewilligung zur Errichtung des Abstellraumes und gegen die Abweisung seines Ansuchens zur Anbringung eines Vollwärmeschutzes berufen. Der Gemeinderat bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich, die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See hob den Berufungsbescheid zur Gänze auf und wies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde erteilte dem Beschwerdeführer wohl zwei Verbesserungsaufträge, erließ jedoch keinen Ersatzbescheid.

Kein Ersatzbescheid trotz Rückverweisung an Gemeinde

Die **Beschwerde** war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Winden am See bestätigte mit Bescheid vom 22. November 1996 den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 30. April 1996 vollinhaltlich, obwohl sich die Berufung des Beschwerdeführers lediglich gegen Auflagepunkt 9. der Baubewilligung zur Errichtung eines Abstellraumes (Einhaltung der Grundgrenze laut Vermessungsplan) und gegen die Abweisung des Ansuchens zur Anbringung eines Vollwärmeschutzes richtete. Die nachträgliche Baubewilligung zum Zubau eines Wohngebäudes, zur Errich-

tung einer Einfriedungsmauer, zum Umbau eines Wirtschaftsgebäudes sowie die Baubewilligung zum Abbruch und zur Neuerrichtung der Einfriedungsmauer war zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig, sodass mit der Durchführung des Vorhabens binnen zwei Jahren hätte begonnen werden müssen (§ 97 Abs. 1 Z 1 Bgld BO 1970).

Eine Berufung ist nach § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen, wenn mit dem erstinstanzlichen Bescheid dem Antrag der Partei stattgegeben wird (VwGH 27.1.1988, 86/10/0191; 31.5.1988, 87/11/0096; 22.4.1994, 93/02/0283; 29.8.1996, 95/06/0128). Indem der Gemeinderat den erstinstanzlichen Bescheid in vollem Umfang bestätigte und die BH Neusiedl am See den Berufungsbescheid mit Vorstellungsentscheidung vom 20. Juli 1998 zur Gänze aufhob, musste beim Beschwerdeführer der Eindruck entstehen, dass das gesamte Bauverfahren immer noch anhängig ist.

Gemäß § 97 Abs. 2 Bgld BO 1970 bzw. § 19 des am 1. Februar 1998 in Kraft getretenen Bgld BauG hätte die Frist für den Beginn der Durchführung des Bauvorhabens über Antrag verlängert werden können. Die Baubehörde hätte den Beschwerdeführer zufolge ihrer Pflicht zur Rechtsbelehrung (§ 13a AVG) auf diese Möglichkeit aufmerksam machen müssen, zumal der Baubewilligungsbescheid vom 30. April 1996 keinen derartigen Hinweis enthielt.

**Rechtsbelehrung durch
Gemeinde unterblieb**

2. Die BH Neusiedl am See hat über die Vorstellung des Beschwerdeführers vom 2. Dezember 1996 erst mit Bescheid vom 20. Juli 1998 entschieden und damit die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von 6 Monaten gröblich verletzt. In Anbetracht der rechtskräftigen Baubewilligung vom 30. April 1996, mit welcher dem Antrag des Beschwerdeführers vollinhaltlich stattgegeben wurde, hätte die Aufsichtsbehörde nach Ansicht der VA nur die von ihm angefochtenen Teile des Berufungsbescheides aufheben und die Angelegenheit insoweit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurückverweisen dürfen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Winden am See hat nach Rückverweisung der Angelegenheit durch die BH Neusiedl am See (Vorstellungsbescheid vom 20. Juli 1998) keinen Ersatzbescheid erlassen, sondern lediglich mit Schreiben vom 20. November 1998 und 4. November 1999 Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) erteilt, ehe der Beschwerdeführer seine Berufung mit Schreiben vom 15. Jänner 2000 zurückzog.

Da N.N. sein Ansuchen zurückzog, brauchte der Gemeinderat keinen Ersatzbescheid mehr zu erlassen. Eine Entscheidung über Auflagepunkt 9. der Baubewilligung zur Errichtung eines Abstell-

raumes erübrigte sich, weil die Bewilligung wegen Fristablauf unterging (§ 97 Abs. 1 Z 1 Bgld BO 1970 bzw. § 19 Z 1 Bgld BauG).

Die VA machte den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass er nunmehr wegen Untergangs der Baubewilligung neuerlich ein Bauansuchen bzw. eine Bauanzeige einbringen muss. Dieses Ergebnis ist zumindest zum Teil auf das Verhalten der involvierten Behörden zurückzuführen.

Neuerliches Ansuchen erforderlich

7.3 Trotz Amtshilfeersuchen an Aufsichtsbehörde bleiben Entscheidungsfristen aufrecht - Gemeinde Moschendorf

VA B 57-BT/01, Gemeinde Moschendorf 32-I/2001

N.N. führte der VA gegenüber Beschwerde darüber, dass in dem nachbarlichen Bauvorhaben der X.X. am 15. Mai 2000 eine Bauverhandlung durchgeführt worden sei, ein Bescheid jedoch bis 16. Juli 2001 nicht ergangen sei. Sie habe daher im Februar/März 2001 einen Devolutionsantrag an den Gemeinderat gerichtet, über den bis dato nicht erkannt worden sei.

Fest steht, dass der Bescheid letztlich am 3. November 2001 erging. Zur aufgetretenen Verfahrensverzögerung führte die Gemeinde Moschendorf aus, dass es zutrefte, dass die Bauverhandlung am 15. Mai 2000 durchgeführt worden sei. Am 2. Juli 2000 wurde der Akt der Landesregierung übermittelt und um Amtshilfe ersucht. Am 21. Juni 2001 wurde vom Amt der Landesregierung ein Bescheidkonzept in der Bausache N.N. rückübermittelt. Da bei den gegenständlichen Verfahren drei Nachbarn beteiligt seien, wurde auch auf die Erledigung des zweiten Bescheidkonzeptes in der Bausache X.X. gewartet. Im Herbst wurde auch dieser Bescheidentwurf vorgelegt, sodass in der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2001 die Bausache im Gemeinderat besprochen und am 3. November 2001 beschlossen werden konnte.

Grundlose Verfahrensverzögerung

Die VA hält dazu fest:

Wiewohl auch nach Meinung im Schrifttum als Amtshilfe „grundsätzlich Leistungen jeder Art in Frage“ kommen - so zuletzt *Wiederin* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) Art. 22 B-VG Rz 40 - so begibt sich die Behörde mit dem Ersuchen um Erstellung eines Bescheidkonzeptes doch nicht ihrer Zuständigkeit, sodass ihr hiedurch die Wahrung von Entscheidungsfristen nicht genommen wird.

Was die gemeinsame Behandlung und Beschlussfassung der Verfahren N.N. und X.X. betrifft, so mag dies aus Sicht des Gemeinderats durchaus zweckmäßig erscheinen. Formaliter handelt

es sich jedoch um zwei getrennte Verfahren. Eine Rechtsgrundlage, mit der Erledigung des einen Verfahrens auf die Erledigung des anderen Verfahrens zuzuwarten, ist nicht ersichtlich. Die Behörde muss sich daher auch die seit 21. Juni 2001 bis zur Ausfertigung des Bescheides aufgetretene Verzögerung zu rechnen lassen.

Aus den vorstehenden Gründen war der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

7.4 Konsensloser Arkadenvorbau nicht beseitigt - Gemeinde Mörbisch am See

VA B 79-BT/01, Gemeinde Mörbisch/See 234/2002

N.N. wandten sich an die VA und brachten vor, dass im Winter 2000 vom Nachbarn ein "Arkadenvorbau" ohne baubehördliche Bewilligung errichtet worden sei.

Obwohl die Beschwerdeführer den Bürgermeister als Baubehörde darauf hingewiesen hätten, habe dieser keine baupolizeilichen Maßnahmen ergriffen.

In einer Stellungnahme führte die Gemeinde Mörbisch am See dazu aus, dass die Errichtung bzw. Fertigstellung der gegenständlichen Baulichkeit "mündlich untersagt" worden sei. Dennoch sei die Baulichkeit fertig gestellt worden.

**Fertigstellung trotz
mündlicher Untersagung**

Man werde nunmehr aber eine Bauüberprüfung nach § 25 Bgld Baugesetz durchführen und bei Notwendigkeit gemäß § 26 des genannten Gesetzes vorgehen.

Nach letztgenannter Bestimmung hat die Baubehörde, wenn ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt wird, die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Bauträger dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach oder wird die Baubewilligung bzw. die Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.

Die VA konnte im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass der Baubehörde die gegenständliche konsenslose Baulichkeit im Zuge eines parallel geführten Baubewilligungsverfahrens schon im Jahre 2000 zur Kenntnis gelangt sein musste. Mit Ende September 2001 hatte die Baubehörde jedenfalls Kenntnis von diesem Umstand.

Dass die gesetzlich vorgesehenen Schritte nicht umgehend, sondern erst nach einer Befassung der VA ergriffen wurden, war von der VA zu **beanstanden**.

7.5 Schweinezuchtanstalt - Mangelhafte Prüfung der Immissionsbelastung der Nachbarschaft - Marktgemeinde Stegersbach

VA B 89-BT/01

Die Eheleute N.N. führten darüber Beschwerde, dass die benachbarte Schweinezuchtanstalt in Stegersbach zu gesundheitsgefährdenden Geruchsbelästigungen führe. Als Beleg dafür übermittelten sie mehrere ärztliche Atteste, wonach durch Ammoniakdämpfe Reizzustände in Nase und Hals auftreten. Die Baubehörde habe zwar am 28. März 2001 eine Überprüfung durchgeführt und dem Eigentümer des benachbarten Stallgebäudes die Erfüllung der noch offenen Vorschreibungspunkte aufgetragen, darüber hinaus aber keine weiteren Veranlassungen getroffen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

1. Zur mangelhaften Prüfung der Immissionsbelastung der Nachbarschaft in den Baubewilligungsverfahren:

Die Baubehörde der Marktgemeinde Stegersbach erteilte mit Bescheiden 1977, 1989 und 1991 Baubewilligungen zur Errichtung bzw. Umwidmung von Schweineställen, ohne geprüft zu haben, ob diese Stallungen so weit von den umliegenden Grundstücken entfernt sind, dass sie für die Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen. Die Stallgebäude liegen in einem kleinflächigen Dorfgebiet, das sich als Einsprengsel in einem größeren Wohngebiet darstellt.

**Belästigungspotential
nicht erhoben**

Mit Bescheid vom 23. Juni 1993 erteilte der Bürgermeister die Benützungsbewilligung, obwohl in der Stellungnahme des Amtsarztes wörtlich ausgeführt wurde: *"Die zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführte Besichtigung ergibt keine Mängel, die eine akute Gesundheitsgefährdung der Anrainer befürchten lässt. Über das Maß der ständigen Geruchsbelästigung kann derzeit kein Urteil abgegeben werden."*

Da es sich bei Stallungen für die Schweinehaltung um landwirtschaftliche Betriebsgebäude handelt, ist ihre Errichtung im Bau-land-Dorfgebiet (§ 14 Abs. 3 lit. b Bgld RPG) grundsätzlich zulässig (vgl. VwGH 18.9.1990, 90/05/0001). Gemäß § 86 Abs. 1 Bgld BO 1969 mussten Stallungen, Düngestätten, Silos u.dgl. jedoch von Straßen und fremden Gebäuden, unbeschadet der sonstigen Abstandsvorschriften, so weit entfernt sein, dass sie für die Stra-

Benutzer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen. Die Baubehörde hätte daher ungeachtet der grundsätzlichen Übereinstimmung mit der Flächenwidmung prüfen müssen, ob die konkreten Stallgebäude für die umliegenden Bewohner das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen.

Sie hätte beachten müssen, dass schon an der Grundgrenze keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigungen eintreten dürfen (vgl. VwGH 26.5.1992, VwSlg 13.645 mwN). Zwar ist in einem Ort, in dem traditionsgemäß die Schweinezucht betrieben wird, das ortsübliche Ausmaß der Geruchsemissionen höher als in anderen Gebieten anzusetzen, doch ist das ortsübliche Ausmaß von Belästigungen nicht erst dann überschritten, wenn diese gerade noch nicht gesundheitsschädlich sind, sondern bereits dann, wenn die – weder gesundheits- noch lebensgefährlichen – Geruchsbelästigungen das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich nicht mehr zumutbaren Maße stören. Ob das der Fall ist, kann nur mit Hilfe schlüssiger und nachvollziehbarer Sachverständigengutachten beurteilt werden.

Gestörtes Wohlbefinden

Dabei ist es Sache des immissionstechnischen Sachverständigen, über das Ausmaß und die Art der zu erwartenden Immissionen Auskunft zu geben, während der medizinische Sachverständige seine Meinung hinsichtlich der Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen hat. Derartige Gutachten können aber erst dann abgegeben werden, wenn neben der baulichen Ausgestaltung auch der Betriebsumfang und die Betriebsform des Vorhabens soweit klargestellt sind, dass alle möglichen Belästigungen der Nachbarn umfassend festgestellt und beurteilt werden können. Hierzu bedarf es eindeutiger Erklärungen der Bauwerber oder einer entsprechenden Betriebsbeschreibung (vgl. VwGH 24.2.1998, 96/05/0075 mwN). Bezüglich der prognostizierten Immissionsbelastung ist von einem eine Einheit bildenden Gesamtbetrieb auszugehen. Die bestehenden Stallungen sind daher in die Immissionsbeurteilung mit einzubeziehen (zuletzt VwGH 7.3.2000, 99/05/0162).

Stallungen sind in Beurteilung mit einzubeziehen

2. Zur Säumnis mit der Vollstreckung emissionsmindernder Auflagen:

Auflagepunkt 18. der Baubewilligung vom 16. Mai 1977 lautete: *"Der Stall ist so zu lüften, dass für die Nachbarn keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen auftreten. Die Belüftung hat zugfrei zu sein; die Luftgeschwindigkeit darf im Bereich der Tiere höchstens 0,3 m/sec betragen. Die Abluft ist durch Ventilatoren senkrecht über Dach zu führen. Die Austrittsgeschwindigkeit der Luft hat mehr als 7 m/sec zu betragen. Die Abluftschächte müssen mindestens 1 m höher als der Dachfirst sein."*

Auflagepunkt 2. Der Benützungsbewilligung vom 23. Juni 1993 lautete: "*Die Entlüftungen sind mindestens 1,5 m über den First zu führen.*" Diese Auflage hätte unverzüglich, jedoch bis spätestens 30. November 1993 erfüllt sein sollen.

Die Behörde stellte erst bei der auf Grund von Anrainerbeschwerden am 28. März 2001 durchgeführten Überprüfung fest, dass die genannten Auflagepunkte nicht bzw. nur teilweise erfüllt waren. In seiner Stellungnahme an die VA vom 4. Dezember 2001 führte der Bürgermeister der Marktgemeinde Stegersbach aus, dass der Nachweis der Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Luft von 7 m/sec aus einem der Stallgebäude bis dato noch nicht erbracht wurde und laut Auskunft der Anlagenbetreiber an der Fertigstellung eines neuen Ventilators gearbeitet wird.

Nachweis nicht erbracht

3. Zur Säumnis mit der nachträglichen Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Die Beschwerdeführer haben der Baubehörde bereits am 5. Juli 1993 eine Liste mit Unterschriften mehrerer Nachbarn vorgelegt, die bestätigen, dass von der erweiterten Schweinezuchtanlage äußerst intensive Geruchsbelästigungen ausgehen. Sie richteten in weiterer Folge 7 Eingaben an den Bürgermeister, in denen sie erneut auf die unzumutbaren und ihrer Meinung nach gesundheitsschädlichen Immissionen hinwiesen (Schreiben vom 29. Mai 1994, 12. Mai und 12. August 1995, 17. September 1997, 27. Juli 1998, 12. Jänner und 14. Juni 1999).

In einem amtsärztlichen Gutachten vom 21. September 1995 wird u.a. ausgeführt: "*Bei der Beschwerdeführerin führt diese Geruchsbelästigung zu Gesundheitsbeschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen (starke), Weinkrämpfe, Erbrechen mit Magenschmerzen, Schlafstörungen, Angstzustände, depressive Phasen, Gewichtsabnahme, reduzierter AZ (beinahe leichenblass). Ab Mitte dieses Jahres wurden die Geruchsemissionen stärker, wobei die Magensymptome zunahmen ..., im Frühjahr d.J. war die Situation so unerträglich, sodass einmal an Selbstmord gedacht wurde. Diese klinischen Symptome sind typische Erscheinungen, die auf eine erhebliche Intensität des Gestankes hinweisen. Auf Grund der Häufigkeit liegt eine Gesundheitsgefährdung vor ... Da sich der derzeitige Zustand auf die Beschwerdeführerin gesundheitsgefährdend auswirkt, wären unverzügliche Maßnahmen zu setzen, wie zB Einbau eines Bio-Filters.*"

**Amtsarzt konstatiert
Gesundheitsgefährdung**

Eine ergänzende Stellungnahme der Amtsärztin vom 21. Februar 2002 ergab, dass die Frage einer allfälligen Geruchsbeeinträchtigung bislang nicht beantwortet bzw. erforderliche Gutachten nicht eingeholt wurden.

Zufolge § 68 Abs. 3 AVG kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kom-

mende Oberbehörde in Wahrung des öffentlichen Wohles Bescheide insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist. Die Gesundheit von Menschen ist beispielsweise dann gefährdet, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass Lärm- oder Schadstoffmissionen aus einem der Massentierhaltung dienenden Gebäude im Laufe der Zeit zu Leiden neurovegetativer Art bei Bewohnern der umliegenden Häuser führen werden. Diesfalls liegt ein Sachverhalt vor, der eine Gefährdung der Gesundheit erwarten lässt und daher die Vorschreibung von zum Ausschluss einer solchen Gefährdung geeigneten Auflagen rechtfertigt (VwGH 10.5.1979, VwSlg 9837; *Kleewein*, Anrainerschutz bei Massentierhaltung im öffentlichen Recht, RdU 1994, 83, 91 f).

Mit In-Kraft-Treten des Burgenländischen Baugesetzes 1997 am 1. Februar 1998 hätte die Baubehörde überdies die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen gemäß § 29 Bgld BauG prüfen müssen. Nach dieser Bestimmung können bereits bei einer das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigung der Nachbarn zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Soweit die Auflagen nicht dem Schutz des Lebens, der Gesundheit oder Sicherheit von Personen dienen, müssen sie allerdings wirtschaftlich zumutbar sein.

Keine nachträglichen Auflagen

Im Hinblick auf das dargelegte Prüfergebnis ersuchte die VA den Bürgermeister der Marktgemeinde Stegersbach um Mitteilung über die Erfüllung der offenen Auflagepunkte und des in Anwendung von § 68 Abs. 3 AVG bzw. § 29 Bgld BauG zu erlassenden Bescheides.

7.6 Bausache - Nachbarn bemängeln grundlose Rücknahme eines Vollstreckungsersuchens - Marktgemeinde Jois

VA B 66-BT/02, BH Neusiedl/See 02/06-507/51-2002

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass die Marktgemeinde Jois ohne jede sachliche Rechtfertigung das Vollstreckungsersuchen in der nachbarlichen Bausache X.X. an die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zurückgenommen habe.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren teilte die Marktgemeinde Jois in ihrer Stellungnahme der VA mit:

"Auf Wunsch bzw. schriftliche Eingabe von Grundeigentümern im Gebiet .. hat sich der Gemeindevorstand mit dem Bebauungsplan .. beschäftigt. Es wurde außerdem mit dem Raumplaner der Gemeinde Jois Kontakt aufgenommen und angefragt, ob es möglich sei, diesen Teilbebauungsplan nach den Wünschen der Anrainer zu ändern.

Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt

Daraufhin wurde im Gemeindevorstand besprochen, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen und dem Gemeinderat empfohlen, den Teilbebauungsplan .. hinsichtlich zu ändern, dass zukünftig Nebengebäude eine Fläche von 70 m² und eine Höhe von 3,50 m haben dürfen."

Die VA hält dazu fest:

Gemäß § 78 Abs 1 Bgld Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/1992, hat der Bürgermeister fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinden geltenden Vorschriften einzubringen.

Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um deren Vollstreckung zu ersuchen (§ 78 Abs. 2).

Die beabsichtigte Änderung des Teilbebauungsplanes – und damit Schaffung der Rechtsgrundlage für ein nachträgliches Bewilligungsverfahren – entbindet die Baubehörde nicht, rechtskräftige Beseitigungsaufträge zur Vollstreckung gelangen zu lassen. Die VA hat daher dem Bürgermeister der Marktgemeinde Jois dringend nahe gelegt, umgehend die entsprechenden Schritte iS § 78 Abs. 2 Bgld GemO entweder selbst zu setzen oder durch Erneuerung seines Vollstreckungersuchens an die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See in die Wege zu leiten.

**Beseitigungsauftrag
rechtskräftig**

Aus den vorstehenden Gründen war der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

7.7 EDV-Umstellung lässt Bezugsakt "verschwinden" BH Güssing

VA B 87-BT/02, BH Güssing 02/04/53/02-2002

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass über ihre form- und fristgerecht erhobene Vorstellung gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 3. November 2001 von der Bezirkshauptmannschaft Güssing bis zum 6. August 2002 nicht erkannt worden sei.

Befasst mit dem Vorbringen führte die BH Güssing aus, dass nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern auch die Hauptpartei des Verfahrens gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf Vorstellung erhoben habe. Diese Partei habe am 23. Juli 2002 einen Devolutionsantrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht.

Zur Frage der Zulässigkeit des Devolutionsantrages führte die BH Güssing aus, dass der Bezugsakt nach der Protokollierung und Zuteilung aus einem nicht mehr nachvollziehbaren Grund bei bereits eingelegten Akten gelagert wurde. Da der früher übliche zweimonatige Rückstandsausweis auf Grund der EDV-Programmumstellung nicht mehr möglich sei, wurde dieser Irrtum erst durch die Befassung mit der VA-Beschwerde festgestellt.

**Fehlender Rückstands-
ausweis**

Die BH Güssing habe jedenfalls prompt die Veranlassung getroffen, dass Rückstandsausweise in händischer Form erstellt werden, damit ein Versehen wie im gegenständlichen Fall frühzeitig erkannt werden könne und damit eine Wiederholung des Beschwerdefalles vermeidbar wäre.

Auf Grund des zugestandenen Organisationsversehens hatte die VA der **Beschwerde** ohne weiteres **Berechtigung** zuzuerkennen. Weitere Maßnahmen konnten im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Maßnahmen unterbleiben.

7.8 Unnötige Verfahrensverzögerung durch irrtümliche Berücksichtigung nachbarlicher Einwendungen - BH Neusiedl am See

VA B 94-BT/02, BH Neusiedl/See 02/04-260/4-2002

N.N. führte darüber Beschwerde, dass das über seinen Antrag vom 10. Mai 1999 eingeleitete Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Wohnhauses im Herbst 2002 immer noch nicht abgeschlossen sei. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See habe ihm zwar schon am 25. Juni 1999 die Baubewilligung erteilt, doch hätten die auf Grund der Rechtsmittel seines

**Baubewilligung wurde
erteilt**

Nachbarn erlassenen Bescheide der Gemeindebehörden einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht Stand gehalten. Im nunmehr vierten (!) Rechtsgang stehe eine Vorstellungsentscheidung der BH Neusiedl am See noch aus.

Die vorliegende **Beschwerde** war aus folgendem Grund **berechtigt**:

Die BH Neusiedl am See unterließ in den bisher in der Angelegenheit ergangenen Vorstellungsbescheiden jeden Hinweis darauf, dass der Grundnachbar des Beschwerdeführers im Verfahren keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte geltend machte (§ 21 Abs. 4 Bgld BauG) und der Gemeinderat dessen Berufung daher mangels Parteistellung als unzulässig hätte zurückweisen müssen (§ 21 Abs. 5 Bgld BauG).

Keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte geltend gemacht

Im ersten Vorstellungsbescheid vom 18. Jänner 2000 sprach die BH lediglich aus, dass der Gemeinderat die Berufung des Nachbarn nicht als verspätet hätte zurückweisen dürfen, weil das Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht wurde. In der zweiten Vorstellungsentscheidung vom 6. Dezember 2000 hielt sie dem Gemeinderat vor, er hätte den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung einer Bauverhandlung zurückverweisen müssen. Mit dem dritten Bescheid vom 24. September 2001 gab die BH der Vorstellung des Grundnachbarn neuerlich Folge, weil über dessen (erste) Berufung gegen die Baubewilligung vom 25. Juni 1999 noch nicht entschieden worden sei.

Erst in der Begründung des zuletzt ergangenen Vorstellungsbescheides vom 23. Oktober 2002 führte die Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des VwGH zutreffend aus, dass öffentliche Interessen des Verkehrs bzw. der Zufahrt zum Baugrundstück keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen und den Nachbarn auch hinsichtlich der Frage, ob ein geeigneter Bauplatz vorliege, kein Mitspracherecht zukommt. Ob für das Vorhaben wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungen vorliegen, wurde richtigerweise als für die Entscheidung der Baubehörde irrelevant eingestuft.

Hätte die Aufsichtsbehörde den Gemeinderat bereits in ihrem ersten Vorstellungsbescheid darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachbar im konkreten Fall gar keine subjektiv-öffentlichen Rechte nach dem Bgld BauG geltend gemacht hat, hätte das gegenständliche Verfahren wohl schon viel früher abgeschlossen werden können.

7.9 Behördlichen Bewilligungen für Grasschianlage rechtswidrig - Amt der Bgld Landesregierung - BH Oberwart - Marktgemeinde Bernstein

VA B 109-BT/02, B 103-NU/02 und B 2-G/03
Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V867/4-2002

N.N. wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass auf Nachbargrundstücken von der Burgenländischen Landesregierung eine naturschutzbehördliche Bewilligung sowie von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart eine Baubewilligung zur Errichtung einer Grasschianlage mit Lift erteilt worden sei. Diese würden sich aus Sicht des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Widmung des gegenständlichen Grundstückes als rechtswidrig erweisen.

Hinsichtlich der von der BH Oberwart mit Bescheid vom 30. November 2001 erteilten Baubewilligung zur Errichtung einer Grasschianlage war von der VA festzustellen, dass sich diese auf eine nach dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bernstein als "Grünfläche-landwirtschaftlich genutzte Fläche" ausgewiesenen Fläche bezog.

**Flächenwidmung sieht
landwirtschaftliche
Nutzung vor**

Gemäß § 16 Abs. 1 Bgld Raumplanungsgesetz sind als Grünflächen solche Flächen vorzusehen, die unter anderem für die Landwirtschaft bestimmt sind. Alle Flächen des Grünlandes, die nicht für die Landwirtschaft bestimmt sind, sind im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen (Abs. 3 der genannten Bestimmung).

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld RplG sind in Grünflächen nur solche Baumaßnahmen zulässig, welche für die der Flächenwidmung entsprechende Nutzung – im gegebenen Fall daher eine landwirtschaftliche Nutzung – erforderlich sind. Da die Errichtung einer Schilifftanlage dazu nicht gehört, erwies sich die gegenständliche baubehördliche Bewilligung als rechtswidrig.

Dieser Umstand wurde im Zuge eines Berufungsverfahrens von der Burgenländischen Landesregierung aufgegriffen und der gegenständliche Baubewilligungsbescheid behoben.

**Bewilligungsbescheid
behoben**

Die Erteilung der Baubewilligung war von der VA daher zu **beanstanden**, weitere Veranlassungen aber nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das naturschutzbehördliche Verfahren war festzustellen, dass mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 2. August 2001 eine naturschutzbehördliche Bewilligung für die gegenständliche Anlage erteilt wurde.

Auch diese Bewilligung erwies sich als rechtswidrig. Gemäß § 20 Abs. 1 Bgld RplG hat der genehmigte Flächenwidmungsplan näm-

lich neben der Wirkung auf den Bebauungsplan und die Baubewilligungen auch auf "*Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften*" die Wirkung, dass Bewilligungen nur zulässig sind, wenn sie einem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

Da die Errichtung und der Betrieb eines Schiliftes nicht mit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang zu bringen ist, erwies sich auch die naturschutzbehördliche Bewilligung als rechtswidrig.

§ 20 Abs. 1 iVm Abs. 6 Bgld RPIG sieht diesbezüglich vor, dass solche rechtswidrigen naturschutzbehördlichen Bewilligungen "*mit Nichtigkeit bedroht*" sind.

Allerdings können solche mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide lediglich von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gemäß § 68 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. der Aufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 1 lit. d Bgld Gemeindeordnung für nichtig erklärt werden.

Da eine solche Oberbehörde bzw. Aufsichtsbehörde im Fall der Erteilung einer Bewilligung durch die Landesregierung nicht besteht, war eine Nichtigkeitsklärung der gegenständlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung nicht möglich.

Nichtigkeitsklärung nicht möglich

Die Erteilung dieser Bewilligung war daher ebenfalls zu **beanstanden**, weitere Veranlassungen durch die VA aber nicht zu setzen.

Dies wog aus Sicht der VA umso schwerer, als die den von der Naturschutzbehörde übermittelten Unterlagen zu entnehmenden "fachlichen Stellungnahmen" des Amtssachverständigen für Landschaftsschutz und Naturschutz allein auf Grund ihrer Kürze und mangelnden Konkretisierung keinesfalls als geeignet erschienen, eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die von der Naturschutzbehörde im Zuge der Prüfung des Vorhabens zu klärenden Fragen zu bilden.

Fachliche Stellungnahme nicht konkretisiert

Im Bereich der Marktgemeinde Bernstein war festzuhalten, dass diese die Baubewilligung für die gegenständliche Grasschianlage beantragte, obwohl der Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung „Grünfläche-landwirtschaftlich genutzte Fläche“ vorsah.

Weiters war zu **beanstanden**, dass die Marktgemeinde Bernstein als Pächterin der gegenständlichen Flächen die Benützung der noch nicht rechtskräftig bewilligten Anlage bzw. die konsenslose Errichtung weiterer Baulichkeiten (vier Blechcontainer sowie eine Ausschankhütte) duldete.

Im Hinblick auf diese Bauführungen wurden von der BH Oberwart Baueinstellungsbescheide erlassen. Das Baubewilligungsverfahren

ren wurde nach Änderung des Flächenwidmungsplanes fortgesetzt. Da der Beschwerdeführer in diesem Verfahren seine Einwendungen vorbringen kann, waren von der VA weitere Veranlassungen nicht zu treffen.

7.10 Baubehörde zögert bei Verfolgung von Anzeige – Marktgemeinde Kohfidisch

VA B 140-BT/02

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Säumnis der Baubehörde bei der Vornahme baupolizeilicher Maßnahmen.

Die VA holte hierzu eine Stellungnahme der Marktgemeinde Kohfidisch ein. Für die VA zeigte sich nachstehendes Bild:

Den vorgelegten Informationen und Unterlagen war zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 25. Juli 2000 im Hinblick auf benachbarte konsenslose Baulichkeiten eine Anzeige bei der Baubehörde vorgenommen hat.

Die Baubehörde bestätigte gegenüber der VA selbst, dass sie daraufhin am 4. Mai 2001 – somit rund 10 Monate nach Einbringung der genannten Anzeige bei der Baubehörde – einen Lokalausweis vorgenommen hat.

Rund weitere 2 Monate nach Durchführung dieses Ortsausweises erteilte die Baubehörde einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 26 Abs. 2 Bgld Baugesetz an die Nachbarn des Beschwerdeführers, mit dem diesen die Einbringung eines nachträglichen Baubewilligungsansuchens innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgetragen wurde.

Nachträgliches Bewilligungsansuchen vorge-schrieben

Die dagegen erhobene Berufung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohfidisch als Baubehörde zweiter Instanz in der Sitzung vom 28. Dezember 2001 gemäß § 30 Bgld Baugesetz abgewiesen.

Dieser Bescheid ist nach Angaben der Marktgemeinde Kohfidisch mangels erhobener Vorstellung in Rechtskraft erwachsen.

Die Baubehörde hielt gegenüber der VA fest, dass zwischenzeitig – das genaue Einbringungsdatum des Antrages wurde der VA nicht bekannt gegeben – ein Baubewilligungsansuchen der Nachbarn eingebracht worden sei.

Mit behördlichem Schreiben vom 17. Jänner 2003 sah sich die Baubehörde veranlasst, dem Bewilligungswerber einen Verbesserungsauftrag mit einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen.

Weitere Veranlassungen sind bislang nicht erfolgt.

Gemäß § 25 Abs. 1, zweiter Satz, Bgld Baugesetz, hat die Baubehörde - wenn ein begründeter Verdacht einer Übertretung besteht - eine Bauüberprüfung vorzunehmen.

§ 26 Abs. 1 Bgld Baugesetz lautet:

Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Baubehörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Baubehörde die Herstellung des vorschriftsmäßigen und konsensgemäßen Zustandes oder die teilweise oder gänzliche Beseitigung des Baues zu verfügen.

**Belehrung innerhalb
angemessener Frist**

§ 26 Abs. 2 Bgld Baugesetz lautet:

Wird ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt oder im Zuge der Bauausführung vom Inhalt der Baubewilligung oder Baufreigabe wesentlich abgegangen, hat die Baubehörde die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Bauträger dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach oder wird die Baubewilligung bzw. die Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.

Wiewohl die Baubehörde gegenüber der VA dargetan hat, dass sie auf Grund der Anzeige des Beschwerdeführers bei der Baubehörde am 25. Juli 2000 vereinzelt Schritte gesetzt hat, war bei einer Gesamtbetrachtung eine zögerliche Vorgangsweise der Baubehörde bei der Vornahme rechtsbereinigender Maßnahmen aus baurechtlicher Sicht festzustellen und zu beanstanden.

Der **Beschwerde** war daher insoweit in vollem Umfang **Berechtigung** zuzuerkennen.

Insbesondere war zu **beanstanden**, dass die Baubehörde zwischen der Einbringung der Anzeige am 25. Juli 2000 und der Durchführung des Lokalaugenscheines am 4. Mai 2001 – von behördlichen Angaben ausgehend – 10 Monate untätig geblieben ist.

10-monatige Untätigkeit

Auch war zu **beanstanden**, dass die Behörde seit Ergang des Berufungsbescheides am 28. Dezember 2001 und einem erteilten Verbesserungsauftrag am 17. Jänner 2003 ebenfalls einen Zeitraum von rund einem Jahr (beinahe) völlig untätig verstreichen hat lassen.

Die Baubehörde hat durch die zögerliche Vorgangsweise bei der Vornahme baupolizeilicher Maßnahmen ihre Amtspflichten zur raschen Durchführung behördlicher Schritte im Sinne des § 25, § 26 ff Bgld BauG verletzt.

Die VA hat der Behörde daher nahe gelegt, die behördlichen Veranlassungen raschestmöglich umzusetzen, um der Wahrung der baubehördlichen Amtspflichten entsprechend nachzukommen.

8 Gemeinderecht

8.1 Rückverrechnung von Aufschließungskosten undurchschaubar – Gemeinde Bad Tatzmannsdorf

VA B 48-G/01, B 52-G/01,
Gemeinde Bad Tatzmannsdorf AZ 9-903-TP2-VA/2001

Mit den Bescheiden vom 28. August 1986 betreffend die Parzelle Nr. XX, KG Jormannsdorf, bzw. vom 31. Dezember 1993 betreffend die Parzelle Nr. YY, KG Jormannsdorf, hat die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf die genannten Grundstücke zu Bauplätzen erklärt. Darin festgehalten war auch, dass die Bauplatzerklärung nach Maßgabe des hiefür geltenden rechtswirksamen Teilbebauungsplanes des Gemeinderates sowie der im Bescheid genannten Auflagen derart zu erfolgen hat, dass die Bebauung in Etappen durchzuführen sei und die Erschließung in einem Zuge zu erfolgen hätte.

Mit dem seinerzeitigen Grundeigentümer habe die Gemeinde vereinbart, dass sämtliche Gestehungs- und Erschließungsleistungen der genannten Parzellen zu Lasten der Betreiber des Aufschließungsprojektes gingen. In weiterer Folge hätten die Erwerber der Grundstücksparzellen – wie dies die Beschwerdeführer bei der VA vorbrachten - die Aufschließung wie vormals vereinbart vorgenommen.

**Bebauung in Etappen,
Erschließung in einem
Zug**

Im Jahr 1997 sei es in weiterer Folge auf Grund der Vorlage von Gestehungskosten durch die zwischenzeitig gegründete Aufschließungsgemeinschaft bei der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf zu einer teilweisen Anerkennung der Aufschließungsleistungen und sodann zu einer Rückverrechnung der Leistungen in Form einer Subvention, welche direkt an die Mitglieder zurückgeführt worden sei, gekommen.

Die Beschwerdeführer beanstandeten die Unnachvollziehbarkeit der Überwälzung der Grundaufschließungsmaßnahmen bzw. die damit im Zusammenhang stehende Kostenvorschreibung und ersuchten die VA um Überprüfung.

Nach Einholung einer Stellungnahme bei der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf war der **Beschwerde** im Sinne nachstehender Ausführungen **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Bgld Bauordnung idsgF hat die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf die Anlage und Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 17 (Bgld Bauordnung idsgF) in

einer unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbautechnischen Erkenntnisse nach den örtlichen Erfordernissen zu bestimmenden Ausführung zu bewirken. Zu den hieraus erwachsenen Kosten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zu leisten.

§ 18 Abs. 2 lit.a Bgld Bauordnung idsgF normiert, dass der Abgabepflichtige innerhalb der Grenzen, in denen gemäß § 17 (Bgld Bauordnung idsgF) die Verpflichtung zu unentgeltlichen Grundabtretungen oder zur Leistung von Entschädigungen für Grundabtretungen anderer Personen vorgesehen ist, die ganzen Kosten der erstmaligen Herstellung des Unterbaues, der Fahrbahn und die halben Kosten der erstmaligen Herstellung der Strecke und (gemäß lit. b) die halben Kosten der erstmaligen Herstellung des Gehsteigs und der Straßenbeleuchtung zu ersetzen hat.

Gemäß § 18 Abs. 4 Bgld Bauordnung idsgF hat die Gemeinde dem zur Leistung des Kostenbeitrages nach Abs. 2 lit. a (Bgld Bauordnung idsgF) Verpflichteten über sein Ansuchen zu bewilligen, dass er an Stelle dieses Kostenersatzes unter Aufsicht der Gemeinde den Unterbau der Verkehrsfläche selbst bewerkstelligt, wenn sichergestellt erscheint, dass diese Herstellung den Bedingungen des § 18 Abs. 1 erster Satz (Bgld Bauordnung idsgF) entspricht.

Im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen geht der Gesetzgeber vom Grundsatz aus, dass die Aufschließung der Bauplätze von der Gemeinde zu bewerkstelligen ist.

Nur ausnahmsweise und ausschließlich für den in § 18 Abs. 4 Bgld Bauordnung idsgF normierten Fall kann eine Überwälzung der Durchführung der Aufschließungsmaßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen vorgenommen und von der Gemeinde auf den Anschlussverpflichteten übergewälzt werden. Die Bestimmung des § 18 Bgld Bauordnung idsgF bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Anlage und Verbreiterung öffentlicher Verkehrsflächen.

Im gegenständlichen Beschwerdefall wurden jedoch – wie dies der behördlichen Stellungnahme zu entnehmen war – sämtliche Aufschließungsmaßnahmen, welche weit über das Ausmaß des § 18 Abs. 4 Bgld Bauordnung idsgF hinausgehen (u.a. auch Kanal- und Wassergebühren umfassend), auf die Anrainer überbunden. Diese Überwälzung der Leistungen erfolgte ohne die notwendige gesetzliche Grundlage, sodass der **Beschwerde** insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen war.

Überwälzung der Leistungen ohne gesetzliche Grundlage

Die VA legte der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf daher nahe, dahingehend rechtsbereinigend tätig zu werden, als die Gemeinde nach Bekanntgabe der noch offenen Leistungen durch die Anrainer im Wege der Erstellung eines Finanzierungsplanes eine end-

gültige Abgeltung und vollständige Klärung des Aufschließungsproblems herbeiführt.

Zu diesem Zwecke hat die VA die betroffenen Anrainer aufgefordert, der Gemeinde darzulegen, welche Leistungen ihrer Ansicht nach noch keiner Begleichung zugeführt wurden.

Die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf hielt gegenüber der VA ergänzend fest, dass es zu einer Anerkennung der Leistungen insoweit gekommen sei, als nunmehr lediglich die Frage der noch offenen Zinsen zu klären wäre. Diesbezüglich sagte sie die Durchführung von Gesprächen mit den Betroffenen zu. Weitere Veranlassungen der VA waren daher entbehrlich.

8.2 Stört Internet-Wetterkamera die Privatsphäre? - Marktgemeinde Podersdorf

VA B 56-G/01, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V831/3-2002

Grundrechtsbezug hatte die Beschwerde eines Wieners. Er sei - so führte er aus - Mieter eines Bootsliegeplatzes am Gemeindestrand Podersdorf, welcher von der allgemeinen Strandanlage getrennt und nicht öffentlich zugänglich sei. Vor einigen Wochen sei am Strand eine Web-Kamera montiert und in Betrieb genommen worden. Diese Kamera erfasse nicht nur die Seeseite, sondern auch die Liegebereiche und den Strandbereich. Viele Mieter von Trocken- und Wasserliegeplätzen empfänden dies als störenden Eingriff in ihre Privatsphäre.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren forderte die VA das mit der beschwerdegegenständlichen Kamera angefertigte Lichtbildmaterial an. Großräumig sind dabei die Bootsliegeplätze, das Surfrevier mit Leuchtturm im Hintergrund sowie das Strandpanorama von Podersdorf zu erkennen.

Anhand des vorliegenden Lichtbildmaterials vermag die VA auszuschließen, dass einzelne Personen wieder erkannt werden können. Um jedoch auch hinkünftig Eingriffe in die Privatsphäre auszuschließen, wurde der Bürgermeister der Marktgemeinde Podersdorf abschließend ersucht, für stichprobenartige Kontrollen des Bildmaterials Sorge zu tragen. Dies unter abschließendem Hinweis darauf, dass Betroffenen bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein verschuldensunabhängiger Beseitigungsanspruch zukommt.

Einzelpersonen nicht zu erkennen

9 Natur- und Umweltschutz

9.1 Geruchsbelästigungen durch Kompostieranlage - Behörde grundlos säumig - BH Neusiedl am See

VA B 108-NU/01, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V671/26-2003

N.N. führte bei der VA Beschwerde über (Geruchs-)Beeinträchtigungen, welche von einer Kompostieranlage auf Grundstücken in Deutsch Jahrndorf ausgehen.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren musste die VA feststellen, dass die Anlage keinem Bewilligungsverfahren nach dem Bgld Abfallwirtschaftsgesetz unterzogen wurde.

Die BH Neusiedl am See berief sich dabei auf die Auffassung des Amtes der Bgld Landesregierung, wonach eine Bewilligung nach dem Bgld Abfallwirtschaftsgesetz bei nicht entsprechender Flächenwidmung nicht erteilt werden könne. Ausdrücklich verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf ein "seit längerer Zeit" beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Verfahren, welches erstinstanzlich bei der BH Eisenstadt-Umgebung geführt wurde. In diesem Verfahren solle "gerade diese Frage" geklärt werden.

Abgesehen davon, dass nach der Lehre ein "Zuwarten" auf Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts der Behörde nicht die Wahrung der sie treffender Entscheidungsfristen nimmt (zB *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁷ [2001] Rz 646), vermochte das Amt der Burgenländischen Landesregierung der VA keine Unterlagen eines vergleichbaren Bewilligungsverfahrens nach dem Bgld Abfallwirtschaftsgesetz, das erstinstanzlich von der BH Eisenstadt-Umgebung geführt und dessen Berufungsentscheidung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurde, vorzulegen. Schon aus diesem Grund erübrigt es sich, die aufgetretene Säumnis im Hinblick auf ihre Rechtfertigbarkeit an der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 23.4.1992, 92/12/0076) zu messen.

"Zuwarten" auf Entscheidung der Oberstgerichte nicht nachvollziehbar

Aus den vorstehenden Gründen war daher der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen. Die VA legt nunmehr der BH Neusiedl am See als verfahrensführende Behörde nahe, raschestmöglich die mündliche Verhandlung anzuberaumen, hiezu die Parteien des Verfahrens zu verständigen und ohne weiteren Aufschub ein seit 1999 offenes Verfahren zu schließen.

Dieser Anregung kam die BH Neusiedl am See nach. Mit Bescheid vom 9. September 2002 wurde der Antrag der X.X. wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung abgewiesen. Neben diversen Strafverfahren wurde auch ein Verfahren auf Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes eingeleitet.

9.2 Modellflugplatz im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark

VA B 21-NU/01, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V811/18-2003

N.N. aus L. führte bei der VA unter anderem Beschwerde darüber, dass ein in einem Landschaftsschutzgebiet und Naturpark gelegenes Grundstück als Modellflugplatz verwendet wurde/wird. Bauliche Maßnahmen (wie etwa eine betonierte Start- oder Landebahn) wurden allerdings nicht gesetzt, es wurde nur ein 3 m hohes Metallrohr "errichtet", auf dem ein Windsack montiert war.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, (LGBl. 19/1972), mit der das betroffene Gebiet unter Schutz gestellt worden war, nur bestimmte (bauliche) Maßnahmen (§ 2) untersagt, nicht aber eine sonstige – widmungswidrige – Verwendung. Als Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 23 Bgld NG 1990 unter anderem Gebiete auszuweisen, die für die Erholung der Bevölkerung besondere Bedeutung haben, als Naturparkgebiete, jene Gebiete, die sich in hervorragendem Maß für unter anderem die Erholung eignen.

Nach Auffassung der VA widersprechen die durch den Betrieb eines Modellflugplatzes entstehenden Lärmbelästigungen, die nicht auf ein Grundstück allein beschränkt sind, offenkundig der Widmung eines Landschaftsschutzgebietes oder Teile desselben als "Naturpark", da der Erholungswert eines Gebietes durch Fluglärm (auch von Modellflugzeugen), massiv beeinträchtigt wird.

Angeregt wurde daher eine entsprechende Ergänzung der genannten Verordnung, die nach dem zuletzt erhaltenen Bericht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Zuge der Ausweisung von Europaschutzgebieten durchgeführt werden soll.

10 Polizeirecht

10.1 Verweigerung einer Verordnungskundmachung

VA 108-POL/02, BH Oberwart 10/VB-1466/22

Ein Beschwerdeführer ersuchte um Hilfestellung hinsichtlich der Zufahrtsstraße zu seinem Haus. Die Bezirkshauptmannschaft Oberwart habe bereits vor mehr als 10 Jahren zum Schutz der nicht in einem gutem Zustand befindlichen Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 t Gesamtgewicht erlassen; diese Verordnung sei jedoch niemals kundgemacht worden. Auch ein neuerliches Ordnungsverfahren aus dem Jahr 2002 habe zu keiner Kundmachung geführt. Die BH Oberwart setze keine Schritte, um die Gemeinde, die die Verordnung ablehne, zur Kundmachung der Verordnung anzuhalten.

Das Prüfungsverfahren ergab zunächst, dass die Verordnung der BH Oberwart aus dem Jahr 1992 offensichtlich kundgemacht wurde, die Gemeinde ersuchte allerdings im Jahr 1998 um Aufhebung der Verordnung. Diesem Ersuchen entsprach die Bezirkshauptmannschaft und hob die Gewichtsbeschränkung noch im selben Jahr auf.

Aus Anlass einer Eingabe des Beschwerdeführers im Jahr 2001 führte die Bezirkshauptmannschaft einen Ortsaugenschein durch, der im Jänner 2002 zu einer inhaltlich an der Verordnung aus dem Jahr 1992 angelehnten neuen Gewichtsbeschränkung führte. Die Gemeinde beehrte daraufhin eine zeitliche Einschränkung der Verkehrsbeschränkung und unterließ es, die erforderlichen Straßenverkehrszeichen anzubringen. Die Pflicht zur Kundmachung wurde allerdings letztlich auch vom Amt der Burgenländischen Landesregierung bescheidmäßig bestätigt. Die Bezirkshauptmannschaft holte daraufhin ein neues technisches Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ein. Dieses Gutachten ist seit etwa einem Jahr ausständig.

Die **Beschwerde** des Betroffenen erweist sich bereits auf Grund der bisherigen Erhebungen der VA als **berechtigt**. Dies betrifft einerseits die Aufhebung der Gewichtsbeschränkung mit Verordnung im Jahr 1998. Die Bezirkshauptmannschaft bestätigte nämlich, dass vor Aufhebung der Gewichtsbeschränkung kein Amtssachverständiger zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Straße beigezogen wurde. Den behördlichen Angaben zufolge wurde lediglich die Begründung des Ersuchens der Gemeinde zum Anlass für die Aufhebung der Gewichtsbeschränkungen genommen

Ursprüngliche Beschränkung auf Ersuchen der Gemeinde aufgehoben

Keine Ermittlungen der BH vor Aufhebung der Verordnung

(wichtige Holzbringungsarbeiten). Da davon auszugehen ist, dass der ursprünglichen Verordnung aus dem Jahr 1992 eine Notwendigkeit - nämlich Schutz der Straßenbenützer sowie der Straße selbst - zu Grunde gelegen ist, hätte die Bezirkshauptmannschaft selbstverständlich auch vor Aufhebung der Verordnung Ermittlungen darüber durchführen müssen, ob die Gründe, die ursprünglich zur Erlassung der Verordnung geführt haben, nunmehr weggefallen sind.

Die **Beschwerde** ist aber auch deshalb als **berechtigt** anzusehen, da die Bezirkshauptmannschaft bisher keine Schritte zur Durchsetzung der Kundmachung gesetzt hat. Immerhin lag der neuerlichen Verordnung aus dem Jahr 2001 ein Sachverständigen-gutachten zu Grunde, das ein Befahren des Weges von schweren Fahrzeugen, insbesondere bei Frost- oder Tauwetterperioden sowie langhaltender nasser Witterung für bedenklich hielt. Aus Sicht der VA ergeben sich aus der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft schwere Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit, da der Weg derzeit ohne Einschränkung, also auch zu Zeiten, die der Amtssachverständige als bedenklich anführte, befahren werden darf. Das bloße Zuwarten der Bezirkshauptmannschaft bis zum Vorliegen eines allfälligen Ergänzungsgutachtens ist aus Sicht der VA gegenüber den Straßenbenützern - es handelt sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr - in höchstem Maße unverantwortlich. Vom weiteren Verlauf wird sich die VA informieren lassen.

BH setzt Kundmachung der Verordnung nicht durch

BH handelt durch bloßes Zuwarten unverantwortlich

11 Gewerberecht

11.1 Gesundheitsgefährdende Nachbarschaftsbelästigungen durch genehmigten Steinbruch

VA 184-WA/00, BH Oberwart 12/04-336/36

Die nachfolgende Kritik der VA am Vorgehen der BH Oberwart als Gewerbebehörde findet sich bereits im **VA-Bericht 2001** an den Nationalrat, Seite 197.

Mehrere Nachbarn eines Steinbruchs wandten sich im Zusammenhang mit Staubbelästigungen durch einen Steinbruchbetrieb an die VA.

Staubbelästigungen durch Steinbruch

Im durchgeführten Prüfungsverfahren musste festgestellt werden, dass die BH Oberwart trotz Kenntnis von diesen Beschwerden zunächst keinerlei konkret wirksame Maßnahmen setzte, sondern sich auf die bloße Genehmigung einer Entstaubungsanlage beschränkte und dem Betreiber gleichzeitig für die Vorlage eines Staubschutzprojektes einen äußerst großzügigen Termin einräumte, wobei Grund zur Annahme bestand, dass der staubursächliche Abbaubetrieb zu diesem Zeitpunkt aus privatrechtlichen Gründen möglicherweise gar nicht mehr stattfinden würde.

Keine wirksamen Maßnahmen der BH Oberwart

Die VA übte an diesem Vorgehen der BH Oberwart heftige Kritik und schloss das Prüfungsverfahren ab, nachdem mit den Errichtungsarbeiten für die Entstaubungsanlage begonnen worden war.

12 Land- und Forstwirtschaft

12.1 Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens

VA B 93-AGR/02, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V863/1-2002

Nicht selten wird die VA mit Beschwerden befasst, die sich auf die lange Dauer von Zusammenlegungsverfahren beziehen. Im konkreten Fall handelte es sich um das Zusammenlegungsverfahren Großpetersdorf. Gegenstand der Beschwerde war, dass die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen bereits einige Jahre zurückliege, der Zusammenlegungsplan, der das Verfahren endgültig abschließe, jedoch noch nicht erlassen worden sei.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte dazu mit, dass die vorläufige Übernahme mit Bescheid vom 15. Februar 2001 angeordnet worden sei. Gemäß § 7a Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz könne zwar mit der Auflage des Zusammenlegungsplanes bis zum November 2004 zugewartet werden, es sei jedoch geplant, den Zusammenlegungsplan Großpetersdorf in der ersten Jahreshälfte 2003 aufzulegen.

Immer wieder vertreten Behörden gegenüber der VA die Auffassung, dass sie im Verwaltungsverfahren sechs Monate Zeit hätten, um den Bescheid zu erlassen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Sonderbestimmung des Agrarverfahrensgesetzes, da in derartigen Verfahren in der Regel nicht mit einer derartig kurzen Entscheidungsfrist das Auslangen gefunden werden kann. Sowohl für Verfahren nach dem AVG, als auch für die genannte Sonderbestimmung des Agrarverfahrensgesetzes gilt allerdings, dass der Bescheid spätestens nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zu erlassen ist. Im Falle einer vorläufigen Übernahme ist daher der Z-Plan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen. Die Entscheidungspflicht der Behörde beruht auf einem ungesäumten Verfahrensforgang mit einer ehestmöglichen Entscheidung. Verfahrensverzögerungen sind auch innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfristen nur aus sachlichen Gründen zulässig.

Der Ansicht der Behörde, dass sie mit der Auflage des Zusammenlegungsplanes jedenfalls bis zum November 2004 "zuwarten" könne, kann die VA keinesfalls beitreten. Sollte eine Entscheidung vor Ablauf dieser drei Jahre nicht möglich sein, müssen dafür triftige Gründe vorliegen.

Nach vorläufiger Übernahme ist Z-Plan spätestens nach 3 Jahren zu erlassen

Behörde darf nicht 3 Jahre "zuwarten"

13 Landes- und Gemeindeabgaben

13.1 Unkorrekte Berechnungsflächenermittlung (Kanalanschlussbeitrag)

Die Burgenländische Landesregierung verschließt sich logischen Argumenten und lässt missliebige Sachverständigenmeinungen unbeachtet.

Einzelfall:

VA B 32-ABG/00, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V810/2-2001

Ein Beschwerdeführer aus Stadtschlaining wandte sich an die VA und brachte völlige Verständnislosigkeit über die Anwendung des Burgenländischen Kanalanschlussgesetzes im Zusammenhang mit der Vorschreibung des vorläufigen Kanalanschlussbeitrages für seine Liegenschaft zum Ausdruck. Die betreffende Liegenschaft – es handelt sich dabei um eine teilweise zu Wohnzwecken umgebaute Scheune – besteht aus zwei Teilen (Wohnbereich und Scheunenteil), von welchen lediglich einer (Wohnbereich) an die Ortskanalanlage angeschlossen ist. Dennoch wurde die Gesamtfläche des Gebäudes für die Gebührenberechnung herangezogen, weil die beiden Gebäudeteile lediglich durch eine Mauer mit Türe - und nicht durch zwei Giebelmauern - von einander getrennt seien.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Stadtschlaining vom 18.4.2000 wurde der Beschwerdeführer zum Anschluss seiner Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage verpflichtet. Gegen diesen Bescheid wurde betreffend den "Scheunenteil" des Hauses Berufung eingelegt, die jedoch vom Gemeinderat der Gemeinde Stadtschlaining mit Bescheid vom 8.8.2000 als unbegründet abgewiesen wurde. Auch die Vorstellung des Rechtsmittelwerbers vom 21.8.2000 blieb erfolglos (Bescheidbestätigung durch die BH Oberwart am 27.10.2000). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Stadtschlaining vom 6.11.2000 wurde dem betroffenen Grundeigentümer ein vorläufiger Kanalanschlussbeitrag von ATS 26.056,80 vorgeschrieben.

Nur teilweiser Ausbau und Anschluss des Gebäudes an die Kanalanlage. Die Behörde lässt klare erkennbare Fakten unberücksichtigt

Der Beschwerdeführer erachtet die Einbeziehung der gesamten verbauten Fläche als unverständliche Härte. Bei der betreffenden Liegenschaft handelt es sich nämlich um eine alte Scheune in "T-Form", von der lediglich ein Teil zu Wohnzwecken umgebaut wurde, während der andere Teil effektiv unbenützt bleibt und auch nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wurde. Wie der Beschwerdeführer in seiner Vorstellung vom 21.8.2000 ausführte, erfüllt die zwischen dem Wohnteil des Hauses und der Scheune errichtete Feuermauer nach Ansicht des beeideten Bausachverständigen die bautechnische Forderung, dass bei einem Abriss der Scheune bzw. des Wohnhauses das jeweils andere Gebäude zur Gänze stehen bleibt. Es ist für die VA deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb seitens der Vorstellungsbehörde der Stellungnahme der privaten Firma vom 29.5.2000 gefolgt wird, die den gegenteiligen Standpunkt zum Ausdruck bringt. Der im Vorstellungsbescheid angesprochene Zeitpunkt der Feuermauererrichtung ist unmaßgeblich. Von Bedeutung ist ausschließlich die räumliche Abtrennung der beiden Gebäudeteile. Nach Ansicht der VA ist es nicht zu begründen, lediglich die Meinung des von der Behörde beauftragten Sachverständigen zu berücksichtigen, die gegenteilige Meinung anderer Sachverständiger jedoch unbeachtet zu lassen.

Von zwei qualitativ gleichwertigen Sachverständigengutachten akzeptiert die Behörde nur das für ihren Standpunkt günstigere. Die gegenteilige Meinung bleibt unbeachtet

Dem Beschwerdeführer ging es bei seinem Vorbringen weniger um die mit dem Kanalanschluss verbundenen Kosten, sondern vorrangig um prinzipielle Billigkeitserwägungen hinsichtlich der fiktiven Trennungsmöglichkeit der beiden Gebäudeteile. Die VA hat sich deshalb primär auf die widersprüchlichen Sachverständigengutachten bezogen.

Auf den Vorhalt der VA, dass die zwischen dem Wohnteil des Hauses und der Scheune errichtete Feuermauer bzw. Brandmauer nach Ansicht eines beeideten Bausachverständigen die gegenständliche bautechnische Forderung (Bestehenbleiben eines Gebäudes beim Abriss des jeweils anderen Gebäudes) erfülle, wurde behördlicherseits in der Stellungnahme mit den bereits bekannten Argumenten reagiert. Es besteht im Bereich der Burgenländischen Landesregierung offenbar keinerlei Bereitschaft, sich mit dem gegenständlichen Problem kritisch auseinander zu setzen. Demzufolge ist auch bei den nachgeordneten Behörden kein Abgehen vom derzeitigen Standpunkt zu erwarten.

Die Burgenländische Landesregierung zeigt keinerlei Absicht, sich mit Argumenten auseinander zu setzen

Auf die von der VA geübte Kritik, nämlich das vorbehaltlose Festhalten an einer Sachverständigenmeinung unter Außerachtlassung gegenteiliger und qualitativ gleichwertiger Ansichten, wurde in der gegenständlichen Stellungnahme nicht eingegangen.

Wie die VA bei Prüfung des vorliegenden Aktenmaterials feststellen konnte, entsprechen die behördlichen Entscheidungen im Gegenstande – trotz der unverständlichen Behördenansicht und der einander widersprechenden Sachverständigenmeinungen – der Gesetzeslage. Allerdings ist zu bemerken, dass hier ganz offenbar unbillige Auswirkungen der Gesetzeslage (§ 2 Abs. 2 Z 3 des Burgenländischen Kanalanschlussgesetzes) aufgetreten sind. Eine gesetzliche Härte kann dann vorliegen, wenn sich aus dem korrekten Vollzug einer Norm in Einzelfällen für die Betroffenen Belastungen ergeben, die dem Gebot der Billigkeit oder dem Gerechtigkeitsgefühl des Bürgers widersprechen. Angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles liegt nach Ansicht der VA eine solche Unbilligkeit im Gegenstande vor. Außerdem ist festzuhalten, dass seitens der am gegenständlichen Verfahren beteiligten Behörden ganz offenbar keine Billigkeitserwägungen angestellt wurden. Vielmehr wurden die Aspekte von Billigkeit und Bürgernähe zu Gunsten einer weitestgehenden Abgabenmaximierung vernachlässigt. Die VA hat der vorliegenden **Beschwerde** deshalb **Berechtigung** zuerkannt.

Das behördliche Vorgehen ist gesetzeskonform. VA erkennt Beschwerdeberechtigung zu und stellt gesetzliche Härte fest

13.2 Mangelnde Transparenz bei der Geltendmachung von Haftungen

Ein Bürgermeister zeigt keinerlei Einsicht bei der Durchsetzung unbilliger Abgabenansprüche.

Einzelfall:

VA B 65-ABG/00, Amt d. Bgld LReg LAD-ÖA-V784/5-2001

Eine Unternehmerin hat sich mit einer Beschwerde über das Vorgehen der Marktgemeinde Wiesen an die VA gewandt. Das mit zahlreichen Unterlagen ergänzte Beschwerdevorbringen richtete sich gegen die Geltendmachung von Grundsteuerschulden der Rechtsvorgänger im Grundeigentum bei der Beschwerdeführerin, und insbesondere gegen die mangelnde Transparenz der behördlichen Forderungen. Diese Abgabenforderungen wurden ursprünglich jedoch zumindest teilweise als Rückstände für Getränkesteuern ausgewiesen.

Die gesetzliche Haftung der Rechtsnachfolger im Grundeigentum für aushaftende Grundsteuerforderungen bzw. die dingliche Bescheidwirkung laut § 11 des Grundsteuergesetzes steht außer Zweifel. Für die VA ergaben sich aber im Prüfungsverfahren erhebliche Zweifel am korrekten Vorgehen der Behörde:

Zweifel der VA am korrekten Vorgehen der Behörde: Unklare Abgabenforderung, außergewöhnliche Schonung der Vorgänger im Grundeigentum

Weder die Höhe des gegenständlichen Abgabenrückstandes noch der tatsächliche Rechtsgrund der Abgabenforderung war auf Grund unterschiedlicher Angaben klar erkennbar. Die VA forderte deshalb den beschwerdebezogenen Bürgermeister – dieser ist auch Abgeordneter zum Burgenländischen Landtag – auf, die gegenständliche Abgabenforderung nach Abgabenanspruch/ Abgabenart, jeweiliger Fälligkeit und Nebenansprüchen (Mahngelühren, etc.) aufzuschlüsseln sowie listenmäßig den bisherigen Zahlungen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen.

Die Beschwerdeführerin war seit April 1998 Eigentümerin des gegenständlichen Grundstückes. Die behaupteterweise geltend gemachte Haftung betraf Grundsteuerforderungen aus den Jahren 1988 bis 1997. Ganz offenbar hat die Marktgemeinde Wiesen gegenüber der Voreigentümerin (Firma P.) keine Maßnahmen zur Hereinbringung des Abgabenrückstandes getroffen.

Unklare Abgabenhöhe, Verstoß gegen Billigkeitserwägungen in unklarer Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wiesen erwies sich als inhaltlich unbrauchbar. Vielmehr versuchte der Bürgermeister mit unrichtigen Behauptungen, die bisherigen Ermittlungen der VA anzuzweifeln.

Für die VA ergab sich folgender Sachverhalt:

- Weder die Höhe des beschwerdegegenständlichen Abgabenrückstandes noch der tatsächliche Rechtsgrund waren auf Grund unterschiedlicher Angaben nachvollziehbar. Im Verlaufe der Korrespondenz im Gegenstande wurde die Forderung von den Organen der Marktgemeinde Wiesen bzw. vom beauftragten Rechtsanwalt offenbar nach Belieben vermindert oder erhöht. Eine Kontinuität war nicht erkennbar.
- Die Marktgemeinde Wiesen ist durch auffällig langes Zuwarten mit der Abgabeneinbringung bei den ehemaligen Grundeigentümern ihren behördlichen Pflichten nicht nachgekommen und war als Abgabenbehörde offenbar jahrelang nicht in der Lage, gegenüber den Vorgängern der Beschwerdeführerin im Grundeigentum wirksam einzuschreiten und hat es auch unterlassen, die aushaftenden Forderungen im Grundbuch ersichtlich machen zu lassen. Es ist deshalb als unbillig im Sinne des § 183 der Burgenländischen Landesabgabenordnung anzusehen, wenn nunmehr mit aller Härte gegen die Beschwerdeführerin vorgegangen wurde.

- Überdies ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführerin vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wiesen angekündigt wurde, dass die Durchsetzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der Beschwerdeführerin von der Zahlung der offenen – weil von den Rechtsvorgängern der Beschwerdeführerin nicht beglichenen – Getränkesteuern (ATS 150.000,00) bzw. in weiterer Folge Grundsteuern (über ATS 200.000,00) abhängig gemacht werde. Eine solche Junktimierung einer hoheitlichen Entscheidung mit der Begleichung (zweifelhafter) Abgabenrückstände ist aus der Sicht der VA rechtswidrig und stellt daher für sich alleine einen **Verwaltungsmisstand** dar.

Nach Ansicht der VA hätte es dem Gebot der Billigkeit und Bürgernähe entsprochen, behördlicherseits zumindest betreffend diejenigen Forderungen, die mutmaßlich zum Zeitpunkt des Eingehens der Zahlungsverpflichtung durch die Beschwerdeführerin verjährt waren (ATS 47.553,00 aus den Jahren 1988 bis 1992), zu verzichten. Auch wenn die Beschwerdeführerin keinen formellen Nachsichtantrag gestellt hat, kann ein entsprechendes Begehren in der vorliegenden Beschwerdeführung gesehen werden. Der sachzuständige Volksanwalt hat deshalb gegenüber dem Landeshauptmann des Burgenlandes angeregt, einen diesbezüglichen Verzicht bei der Marktgemeinde Wiesen zu initiieren. Trotz mehrerer Versuche des LAD-Bürgerdienstes war der beschwerdebezogene Bürgermeister aber nicht bereit, die Höhe der Forderungen zu vermindern oder einen auch nur teilweisen Verzicht zu erwägen.

Trotz Intervention der VA und des LAD-Bürgerdienstes zeigte sich der beschwerdebezogene Bürgermeister uneinsichtig

Für die VA hat sich die **Beschwerde** wegen mangelnder Transparenz der abgabenbehördlichen Forderungen (wiederholte unklare Änderungen der Abgabenhöhe) und unbilliger Härte der Abgabenbehörde gegenüber der Beschwerdeführerin bei Schonung der Voreigentümer der Grundstücke als **berechtigt** erwiesen.

